



**Gemeinde Rimbach**

**Bebauungsplan  
„Gewerbegebiet Siegfriedstraße“  
im Ortsteil Mitlechtern**



**Textliche Festsetzungen,  
Hinweise und Empfehlungen**

März 2016

SCHWEIGER + SCHOLZ  
Ingenieurpartnerschaft

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Siegfriedstraße“ im Ortsteil Mitlechtern. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die folgenden textlichen Festsetzungen ergänzt.

## **A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 8 BauNVO)**

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Tankstellen nicht zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und damit unzulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen allgemein zulässig sind.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe nur für die Selbstvermarktung im Gebiet produzierender und weiterverarbeitender Betriebe zulässig sind, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen führt.

Es sind nur solche Nutzungen zulässig, die im Bereich benachbarter Nutzungen keine Überschreitung der jeweils anzunehmenden Immissionsgrenzwerte auslösen.

### **2. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, ist die Errichtung von Hochbauten untersagt. Zulässig sind lediglich befestigte ebenerdige Flächen. Die Flächen sind im Übrigen extensiv gärtnerisch zu nutzen oder mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig.

### **3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Auf privaten befestigten Flächen anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder in den am Plangebiet vorbeilauenden Bach abzuleiten, sofern es nicht für die Brauchwassernutzung und/oder Gartenbewässerung aufgefangen und genutzt wird. Die Versickerung von Niederschlagswasser und die Einleitung in ein Gewässer erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße. Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder die Versickerung bzw. Gewässereinleitung aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist.

Für die Außenbeleuchtung sind innerhalb des zeichnerisch festgesetzten Gewerbegebietes ausschließlich LED-Leuchten zu verwenden.

Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln.

#### **4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Innerhalb der entlang des Scheuerbaches festgesetzten Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und zum Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Gehölze flächendeckend durch standortgerechte heimische Gehölze zu ergänzen. In diesem Bereich ist eine Verdichtung der Bepflanzung entsprechend einer Pflanzdichte von mindestens 1 Baum je 20 m<sup>2</sup> sowie mindestens 1 Strauch je 10 m<sup>2</sup> herzustellen. Bestandsgehölze werden angerechnet.

Für Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich sind Arten der folgenden Pflanzlisten zu verwenden:

Laubbäume (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 14 - 16 cm Stammumfang):

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Betula pendula (Hängebirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Walnuss), Prunus avium (Vogelkirsche), Prunus padus (Traubenkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde) sowie Obstbäume heimischer Arten und Sorten

Sträucher (Mindestpflanzqualität: 2 x verplanzter Strauch, 4 Triebe, 60 - 100 cm):

Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) und Viburnum opulus (Schneeball)

Uferrandstreifen (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 14 - 16 cm Stammumfang):

Alnus glutinosa (Schwarzerle), Fraxinus excelsior (Esche), Prunus padus (Traubenkirsche), Salix alba (Silberweide), Salix fragilis (Bruchweide) und Salix viminalis (Korbweide)

#### **5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind abgängige Bäume in Mindestpflanzqualität zu ersetzen.

## **B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB**

### **1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO)**

Die Dacheindeckung von Gebäuden ist ausschließlich in braunen, dunkelroten oder grauen Farbtönen oder als begrüntes Dach zulässig.

### **2. Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO)**

Einfriedungen sind ausschließlich als Stabgitter- oder Maschendrahtzäune bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig. Darüber hinaus sind auch Hecken ohne Höhenbegrenzung zulässig. Mauern sind als Abgrenzungen der Grundstücke nicht zulässig.

Bei Zäunen ist zwischen Zaununterkante und Boden einen Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten.

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind Zäune nicht zulässig.

## **C. Hinweise und Empfehlungen**

### **1. Denkmalschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

### **2. Pflanzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen**

Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

Im Hinblick auf Baumpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen sind das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen; Richtlinien für die Planung“, die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die kommunale Koordinierungsrichtlinie und die Richtlinie zum Schutz von Bäumen (GW 125) etc. zu beachten.

Darüber hinaus ist bei Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume einen Mindestabstand zu den Ver- und Entsorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich von Betriebsmitteln sind deshalb vorher mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Bei Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen durch Ver- und Entsorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Ver- und Entsorgungsträger zu errichten.

### **3. Löschwasserversorgung und Rettungswege**

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Zur Brandbekämpfung muss gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 98 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden aus der öffentlichen Trinkwasserleitung zur Verfügung stehen. Der Fließüberdruck in Löschwasseranlagen darf einen Wert von 1,5 bar nicht unterschreiten.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

#### 4. Baugrund sowie Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde Rimbach keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände und Hangschichtenwasser zu beauftragen.

Es liegen keine Informationen über Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden vor. Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes (§ 202 BauGB) sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden durchzuführen.

Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.

Soweit im Rahmen der Ausführung von Baumaßnahmen das Gelände aufgefüllt oder Boden ausgetauscht wird, gilt hierfür:

Unterhalb des 1-m-Grundwasser-Abstandes darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Grundwasser (GW) alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20 (LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ bzw. Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien) bzw. der LAGA TR Boden (LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1.2 Bodenmaterial (TR Boden)“) unterschreitet.

Oberhalb dieser Marke im nicht überbauten, d.h. unterhalb wasserdurchlässiger Bereiche darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1 der LAGA M 20 bzw. die Zuordnungswerte Z 0\* der LAGA TR Boden unterschreitet.

Oberhalb des 1-m-Grundwasser-Abstandes im überbauten Bereich, d.h. unterhalb der wasserundurchlässigen Bereiche kann auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.2 der LAGA M 20 unterschreitet.

In den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Grundwasser alternativ die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA M 20 bzw. Z 0 der LAGA TR Boden unterschreitet.

Der Oberboden im nicht überbauten Bereich (z.B. Grünflächen) muss die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einhalten.

Eine wasserrechtliche oder bodenschutzrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial oder anderer Baustoffe erfolgt nicht. Es liegt in der Verantwortung des Bauherren bzw. der durch ihn beauftragten Sachverständigen, die geltenden Gesetze, Regelwerke und Richtlinien einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ökologisch negativen Beeinträchtigungen des Gewässers durch Abfallprodukte (speziell: „Steinmehl“ aus Schleif/Sägeverarbeitung) von steinverarbeitenden Betrieben zu vermeiden sind. So sollte beispielsweise die Lagerung der Abfallprodukte in Gewässernähe und auf zum Gewässer hin abfallenden Böschungen vermieden werden.

## **5. Stellplatzsatzung**

Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rimbach zu ermitteln und auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen. Bei Grenzgaragen und Stellplätzen an Nachbargrenzen sind die jeweils gültigen Vorschriften der HBO zu beachten.

## **6. Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser**

Ein Sammeln des Niederschlagswassers zur Brauchwassernutzung und/oder für die Grünflächenbewässerung wird empfohlen. Sofern Niederschlagswasser versickert wird, sollen Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ angelegt werden. Auf das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ wird ebenfalls hingewiesen. Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen. Auskunft bzw. Genehmigung erteilt die Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße.

## **7. Empfehlung für die Errichtung von Passivhäusern bzw. die Verwendung bestimmter Brennstoffe als Heizenergieträger sowie Solarenergienutzung**

Die Nutzung der Solarenergie zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen werden empfohlen. Die Optimierung der Dachausrichtung zur Nutzung solarer Energie wird empfohlen.

Zur Minimierung schädlicher Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird empfohlen, Wohngebäude als sogenannte Passivhäuser zu errichten. Soweit diese Bauweise nicht gewählt werden sollte, wird empfohlen, regenerative Energieformen (z.B. Erdwärme, Holzpellets etc.) zu nutzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet als hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich günstiges Gebiet erwiesen hat. Erdwärmebohrungen erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Einzelheiten sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße abzustimmen.

## **8. Artenschutz**

### Regelung artenschutzrechtlich relevanter Maßnahmen in einem städtebaulichen Vertrag:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt. Die öffentlich-rechtliche Sicherung der seitens des Gutachters genannten, artenschutzrechtlich relevanten artenschutzrechtlicher Maßnahmen erfolgt teilweise durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger.

Konkret werden folgende Maßnahmen über einen städtebaulichen Vertrag gesichert:

- Nachsuche nach Haselmaus-Nestern (Vermeidungsmaßnahme V 01 aus der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Fledermausschonender Gebäudeabriss und -umbau (Vermeidungsmaßnahme V 02 aus der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten (Vermeidungsmaßnahme V 04 aus der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Beschränkung der Rodungszeit für Gehölze (Vermeidungsmaßnahme V 05 aus der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Gehölzschutz (Vermeidungsmaßnahme V 07 aus der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Erhalt bestehender Nistgeräte (Vermeidungsmaßnahme V 08 aus der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Beschränkung der Ausführungszeit (Vermeidungsmaßnahme V 09 aus der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme C 02 aus der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen (CEF-Maßnahme C 03 aus der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Einbau von Quartiersteinen (Kompensationsmaßnahme K 01 aus der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG)
- Einbau von Niststeinen (Kompensationsmaßnahme K 02 aus der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG)

#### Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Maßnahmen im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren:

Im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren wird insbesondere auf die CEF-Maßnahmen C 02 und C 03 sowie die Kompensationsmaßnahmen K 01 und K 02 hingewiesen.

Die Umsetzung der beiden CEF-Maßnahmen C 02 und C 03 muss dem Abriss, dem Umbau oder der Sanierung von Gebäuden vorausgehen, sodass seitens der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bei Bedarf entsprechende Auflagen im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren berücksichtigt werden sollten.

Die Umsetzung der beiden Kompensationsmaßnahmen K 01 und K 02 hat zeitgleich zum Abriss, zum Umbau oder zur Sanierung von Gebäuden zu erfolgen, sodass seitens der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bei Bedarf entsprechende Auflagen im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren berücksichtigt werden sollten.

#### Sonstige Hinweise und Empfehlungen zum Artenschutz:

Es wird empfohlen, an Neubauten nutzbare Quartierstrukturen (Quartierschaffung für Fledermäuse) vorzusehen. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen. Hinweis zur Bauweise von Holzverschalungen: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Wird beispielsweise ein Bauantrag im Herbst oder Winter gestellt oder es finden sich zu dieser Zeit keine Spuren von Tieren artenschutzrechtlich relevanter Arten, entbindet dies die Bauherrschaft nicht von der Pflicht, bei einem Baubeginn im Frühjahr oder Sommer erneut zu überprüfen, ob artenschutzrechtlich relevante Arten von dem Bauvorhaben oder ggf. auch von einem Abbruchvorhaben oder einer sonstigen baulichen Maßnahme oder Nutzungsänderung (auch von Freiflächen) betroffen sein könnten. Insbesondere Gebäudeabbruchmaßnahmen sind im Hinblick auf möglicherweise an oder in den Gebäuden lebende Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse) kritisch zu prüfen und im Zweifel eine fachlich geeignete Person hinzuzuziehen.

Sollten bei baulichen Maßnahmen artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf §§ 71 und 71a BNatSchG (Strafvorschriften) wird hingewiesen.

## **9. Ökologische Aufwertung des Plangebietes**

Es wird darauf hingewiesen, dass Gehölze und Saatgut für die Begrünung des Plangebietes nach Möglichkeit aus regionaler Herkunft stammen sollten.

## **10. Freiflächenplan**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von bauaufsichtlichen Verfahren als Bestandteil der Bauvorlagen ein Freiflächenplan einzureichen ist, in dem die das jeweilige Vorhaben betreffenden grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes (z.B. Erhaltung/Neuanpflanzung von Gehölzen, zeitliche Regelungen) sowie ggf. artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen übernommen und konkretisiert werden.

## **11. Bauverbotszone**

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der nachrichtlich dargestellten Bauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) neben Hochbauten jeglicher Art auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht zulässig sind.

## **12. Kampfmittelvorkommen**

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens keine Abfrage beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln stattgefunden hat.



**Gemeinde Rimbach**

**Bebauungsplan  
„Gewerbegebiet Siegfriedstraße“  
im Ortsteil Mitlechtern**



**Begründung**

März 2016

SCHWEIGER + SCHOLZ  
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft  
Goethestraße 11  
64625 Bensheim

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>I.1</b>	<b>Situation und Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
I.1.1	Anlass der Planung.....	3
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	4
I.1.3	Planungsvorgaben.....	4
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung .....	5
I.1.5	Erschließungsanlagen.....	6
I.1.6	Wasserwirtschaftliche Belange .....	6
I.1.7	Bodenschutz .....	8
I.1.8	Denkmalschutz .....	9
I.1.9	Energiewende und Klimaschutz.....	9
I.1.10	Artenschutz.....	10
I.1.11	Immissionsschutz.....	18
<b>I.2</b>	<b>Festsetzungen des Bebauungsplanes .....</b>	<b>18</b>
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	18
I.2.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen .....	19
I.2.3	Verkehrsflächen .....	19
I.2.4	Sonstige Festsetzungen und auf das Gebiet anzuwendende Regelungen.....	20
I.2.5	Örtliche Bauvorschriften.....	20
<b>I.3</b>	<b>Bodenordnende Maßnahmen.....</b>	<b>21</b>
<b>II.</b>	<b>Belange von Natur und Landschaft.....</b>	<b>21</b>
<b>III.</b>	<b>Planverfahren .....</b>	<b>21</b>

**Anlage:** Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

## **I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen**

### **I.1 Situation und Grundlagen**

#### **I.1.1 Anlass der Planung**

Am Ortsende von Mitlechtern in Richtung Lörzenbach befindet sich der Abbaubetrieb der Günther Römer GmbH. Das Unternehmen wurde 1963 gegründet. In den ersten Jahren beschränkte sich die Tätigkeit auf die Gewinnung von Felsenkies sowie die Bearbeitung von Findlingen. In den 80er Jahren wurde die Produktpalette durch Steinmetz- und Bildhauerhandwerk erweitert. So werden hochwertige Natursteine für den Innen- und Außenausbau (z.B. Arbeitsplatten, Treppenstufen, Palisaden, Terrassen- und Balkonbeläge) sowie Grabmale hergestellt. 1988 erfolgte die Errichtung einer Produktionshalle sowie einer Büro- und Ausstellungsfläche.

Da der Granit- und Felsenkiesabbau weitestgehend erschöpft ist und weite Teile der Abbaufächen bereits rekultiviert wurden, liegt der zukünftige Schwerpunkt des Betriebes beim Steinmetz- und Bildhauerhandwerk. Die Betriebsnachfolge ist gesichert.

Durch den Entfall der Felsenkiesgewinnung soll der Natursteinhandel und dessen handwerkliche Bearbeitung erweitert werden. Hierzu ist es vorgesehen, die früheren Lagerflächen im östlichen Grundstücksteil für die weitere Firmenentwicklung zu nutzen. Zudem soll ein Wohnhaus für den Betriebsinhaber errichtet werden. Da für die Betriebsfläche bislang kein Bebauungsplan besteht, ist zur städtebaulichen Ordnung und langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Hierdurch sollen insbesondere der alteingesessene Betrieb und die damit verbundenen Arbeitsplätze gesichert werden.

Weiterhin soll durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle der Standort auch unabhängig von der aktuellen Nutzung durch die Firma Römer langfristig für eine gewerbliche Nutzung gesichert werden, nachdem es im Weschnitztal bekanntermaßen sehr schwierig ist, geeignete Flächen zur Ansiedlung von Gewerbe zu finden. Die Plangebietsfläche könnte somit nach einer (derzeit nicht zu erwartenden) Aufgabe der Betriebsfläche des steinverarbeitenden Betriebes auch durch andere Firmen genutzt werden. Aufgrund der gut erschlossenen Lage, dem direkten Anschluss an die B460 und somit an das überregionale Straßennetz ist der Standort für eine gewerbliche Nutzung bestens geeignet. Planungsrechtlich ist das Gebiet im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rimbach bereits weitestgehend als Gewerbefläche dargestellt. Das Gebiet ist zudem Teil des diskutierten interkommunalen Gewerbegebietes Fürth-Rimbach.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes geschaffen werden.

Im Sinne der gesicherten Erschließung des Gebietes wird ein Teil der B460 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen (qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Außerhalb der straßenrechtlich festgelegten Ortsdurchfahrt (OD) werden Grundstückszufahrten allerdings nicht zugelassen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bundesstraße nicht zu gefährden.

### I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

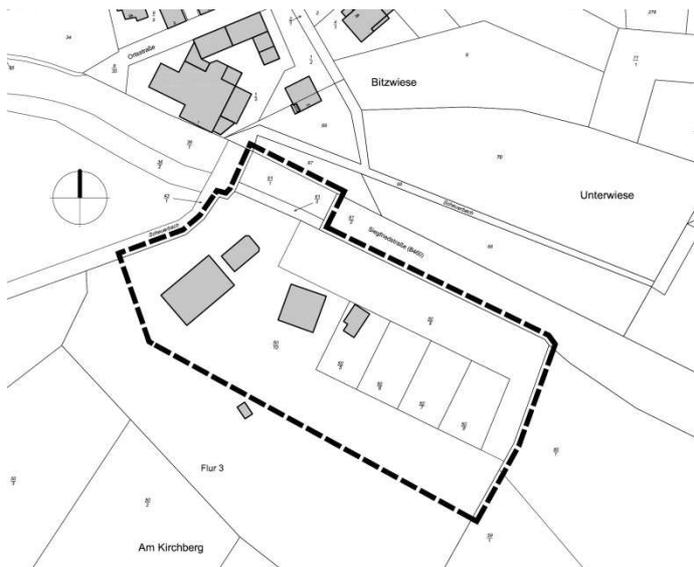


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Siegfriedstraße“ in Rimbach-Mitlechtern (unmaßstäblich)

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Rimbacher Ortsteiles Mitlechtern, südlich der Siegfriedstraße (B460). Am Westrand verläuft der Scheuerbach. Das Gebiet liegt auf einer Höhe von ca. 194 bis 198 m über Normalhöhennull (müNHN).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nach aktueller Neuparzellierung die Flurstücke Nr. 50/5, Nr. 50/6, Nr. 50/7, Nr. 50/8, Nr. 50/9, Nr. 50/10 (teilweise), Nr. 61/1 und Nr. 61/3 in der Flur 3 der Gemarkung Mitlechtern. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,12 ha.

### I.1.3 Planungsvorgaben

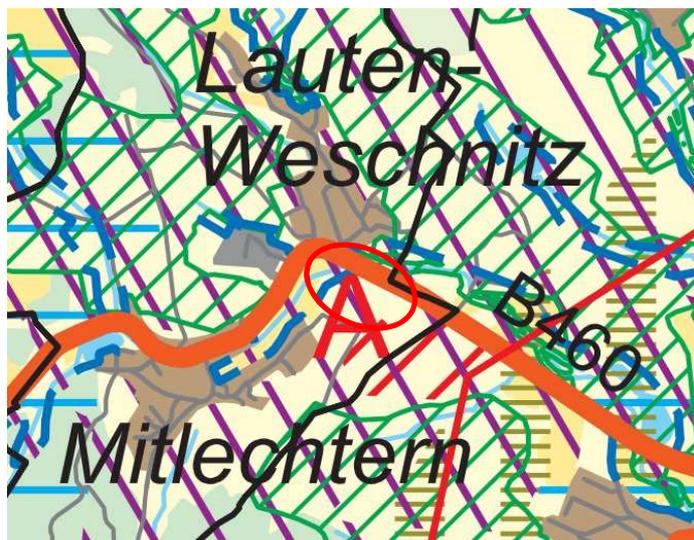


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich)

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist der Planbereich als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ in Überlagerung mit einem „Vorbehaltsgebiet bzw. Vorranggebiet für oberflächennahe Lagerstätten“ dargestellt. Weiterhin wird das Gebiet durch ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ überlagert. Der Uferbereich des Scheuerbaches ist als „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dargestellt.

Entgegen der wirksamen Darstellung im Flächennutzungsplan von 2004 ist der bestehende Gewerbebetrieb nicht als „Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe“ dargestellt.

Nach regionalplanerischem Ziel (Z3.4.2-4) des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 (RPS/RegFNP<sub>2010</sub> - StAnz. 42/2011 vom 17.10.2011) hat die bauleitplanerische Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten innerhalb der in der Karte dargestellten „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand und Planung“ stattzufinden. Sofern keine „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Planung“ ausgewiesen sind, dürfen kleinere Flächen unterhalb der Darstellungsgrenze von 5 ha in den „Vorranggebieten Siedlung“ und zu Lasten der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ in Anspruch genommen werden. Gemäß regionalplanerischem Grundsatz (G3.4.2-6) sind jedoch Flächenausweisungen für den Bedarf der ortsansässigen Betriebe und für den notwendigen Strukturwandel in allen Gemeinden zulässig. Die vorliegende Planung kann - auch aufgrund ihres relativ geringen Flächenumfangs - aus Sicht des Regierungspräsidiums Darmstadt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten.

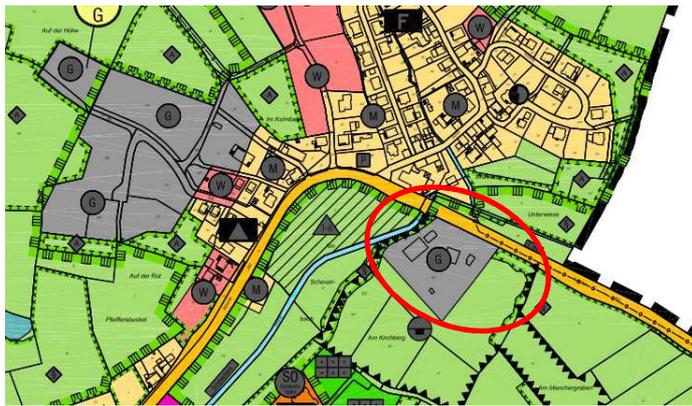


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Rimbach (unmaßstäblich)

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rimbach ist das Plangebiet weitestgehend als „Gewerbliche Baufläche - Bestand“ dargestellt. Die Festsetzung der Gewerbegebietsfläche im Bebauungsplan weicht von der Darstellung geringfügig ab. So ist die Fläche im Süden verkleinert, während sie im Osten in die dort dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ hineinragt. Aufgrund der geringfügigen Flächenverschiebung kann der Bebauungsplan aber noch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist jedoch formal auch nicht erforderlich, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB eine Anpassung auf dem Wege der Berichtigung im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren erfolgen kann.

Nördlich des Plangebietes liegt jenseits der B460 das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. Durch das Gebiet sollen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie geschützt und erhalten werden:

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*;
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*;
- Schlucht- und Hangmischwälder.



Abbildung 4: Lage Plangebiet zum FFH-Gebiet 6318-307 (unmaßstäblich)

Weiterhin werden für die Anhang II-Arten Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*), Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) Erhaltungsziele formuliert.

Durch die Sicherung und Erweiterung der bereits bestehenden gewerblichen Nutzung ist erkennbar nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu rechnen. Durch die stark befahrene B460 ist eine entsprechende Barriere zum Gebiet bereits vorhanden. Auch werden durch die Planung keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen (Verkehr, Lärm, Emissionen etc.) hervorgerufen.

Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

#### I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Der östliche Teil ist bislang weitestgehend unbebaut. Die entsprechende Fläche wurde nach Beendigung des Kiesabbaus in Teilen bereits entsprechend dem Rekultivierungsplan als Wiesenfläche angelegt. Es handelt sich in diesem Bereich um eine ehemalige Abbau- und nachfolgende Lagerfläche. Hier befinden sich am Süd-, Ost- und Nordrand Gehölzflächen,

welche das Grundstück bereits gut in die Landschaft einbinden. Insgesamt ist das Gebiet sehr gut eingegrünt und in der Landschaft kaum sichtbar.

Nordwestlich beginnt jenseits der B460 die Bebauung des Ortsteiles Lauten-Weschnitz. Die Scheuerbachaue westlich des Plangebietes ist bis zum Kindergarten weitestgehend frei von einer Bebauung.



Abbildung 5: Luftbild des Plangebietes und der näheren Umgebung (unmaßstäblich)

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Mitlechtern an der Siegfriedstraße (B460). Der Gewerbebetrieb liegt zwischen der Abbaukante im Süden und der B460 im Norden. Entlang der B460 verläuft ein Rad- und Fußweg. Westlich verläuft der Scheuerbach, welcher die B460 unterquert und nördlich der B460 in den Lörzenbach mündet.

Auf dem Betriebsgrundstück befinden sich mehrere Gebäude (Bürogebäude mit Ausstellungsraum und Betriebswohnung, Lagerhallen, Garagen), Besucherstellplätze und Lagerflächen.

### I.1.5 Erschließungsanlagen



Abbildung 6: Zufahrt zum Gewerbegebiet „Siegfriedstraße“ in Rimbach-Mitlechtern

Das Betriebsgrundstück besitzt eine direkte Zufahrt zur B460, wobei die OD-Grenze und somit die freie Strecke an der B460 erst östlich der Zufahrt liegt. Durch die Festsetzung des Gewerbegebietes ist nicht mit einer wesentlichen Zunahme des Verkehrs zu rechnen, zumal der Abbaubetrieb mittelfristig abgeschlossen sein wird und der Steinmetzbetrieb nur ein vergleichsweise geringes Verkehrsaufkommen aufweist.

Die bestehende Bebauung ist an das Ver- und Entsorgungsnetz der Gemeinde angeschlossen und muss bei einer Neubebauung lediglich um die Hausanschlüsse erweitert werden.

Im Rahmen der Objektplanung ist im Übrigen die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten und anzuwenden.

### I.1.6 Wasserwirtschaftliche Belange

#### I.1.6.1 Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die vorhandenen Versorgungsleitungen in der Siegfriedstraße. Eine Neubebauung ist an das Trinkwassernetz anzuschließen. Der Trinkwas-

serverbrauch wird durch den Bebauungsplan allenfalls geringfügig zunehmen und ist durch die bestehenden Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Rimbach abgedeckt.

Der Aspekt des schonenden Umgangs mit Trinkwasser ist durch die einschlägige Gesetzgebung sowie Regelwerke und Verordnungen bereits umfassend bestimmt. Ein ergänzender Festsetzungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplanes für nur ein Neubaugrundstück wird nicht gesehen.

Insgesamt ergeben sich aus Sicht der Gemeinde Rimbach aufgrund des geringen Umfangs der Siedlungserweiterung für die wasserwirtschaftlichen Belange keine planerisch zu bewältigenden Konflikte.

#### **I.1.6.2 Löschwasser**

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Löschwasserbedarf entspricht dem im angrenzenden Siedlungsgebiet und kann im Rahmen der 300-m-Regel über das bestehende Wasserleitungsnetz sichergestellt werden.

#### **I.1.6.3 Wasserqualität**

Die Wasserqualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

#### **I.1.6.4 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz**

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

#### **I.1.6.5 Bodenversiegelung**

Die Bodenversiegelung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erhöht. Zur Minimierung der Auswirkungen der zusätzlichen Bodenversiegelung wird die Versickerung des auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers oder dessen Ableitung in den am Plangebiet vorbeifließenden Bach festgesetzt.

#### **I.1.6.6 Abwasser**

Eine Neubebauung ist durch Hausanschlüsse an die Kanalisation in der Siegfriedstraße anzuschließen. Aufgrund der topographischen Verhältnisse im Gebiet ist der Anschluss unproblematisch. Die Zunahme des Abwasseranfalls durch die Planung ist vernachlässigbar.

Das im Planbereich anfallende Niederschlagswasser ist zur Minimierung der planungsbedingten Eingriffe in den Grundwasserhaushalt vor Ort zu versickern. Die Grundstücke weisen hierfür ausreichende Freiflächen auf. Alternativ ist auch eine Einleitung in das am Plangebiet vorbeiführende Gewässer zulässig. Sowohl die Versickerung wie auch eine Gewässereinleitung erfordern eine wasserrechtliche Genehmigung, welche bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen ist.

Seitens des zuständigen Gewässerverbandes Bergstraße wird darauf hingewiesen, dass eine Ableitung von Oberflächenwasser in den Bach die hydraulische und ökologische Funktion des Gewässers nicht beeinträchtigen darf. Die hydraulische Situation spielt bei der hier geplanten Flächengröße keine größere Rolle, auch weil unterstrom bis zur nächsten Rückhalteanlage (HRB Lörzenbach) keine Siedlungsflächen an das Gewässer angrenzen. Das eingeleitete Niederschlagswasser darf keine Gifte oder sonstige, das Tier- und Pflanzenleben schädigende Stoffe enthalten. Niederschlagswasser von Verkehrsflächen ist vor der Einleitung vorzureinigen (Absetzung, z.B. Sediclean o.ä.). Ggf. sollte eine Absperrmöglichkeit zur Bachentwässerung installiert sein, um im Havariefall (z.B. Löschwasser, Öl/Benzinaustritt usw.) wassergefährdende

Flüssigkeiten rückhalten zu können. Dies mit dem Hintergrund, dass auf den Flächen langfristig Gewerbe angesiedelt sein wird und der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen irgendwann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann. Der Lörzenbach ist ein WRRL-Gewässer und damit einer gesteigerten naturschutzfachlichen Bedeutung unterworfen, die zukünftig erhebliche Investitionen in der ökologischen Aufwertung beinhaltet. Hierfür ist ein ausreichender Schutz vor potentiell schädlichen Einträgen (Verkehrsflächen) angebracht, da bereits einmalige und auch kleine „Havarien“ zu einer massiven Beeinträchtigung - bis hin zur völligen Vernichtung - aller aquatischen Organismen führen (können). Entsprechende Auflagen an die Niederschlagswasserableitung können im erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren in Abhängigkeit von der Größe und Beschaffenheit der zu entwässernden Flächen verbindlich bestimmt werden.

Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist. Niederschlagswasser aus Bereichen, die starker Verschmutzung unterliegen, ist als Abwasser über die öffentliche Abwasseranlage abzuleiten.

#### **I.1.6.7 Oberirdische Gewässer**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Am westlichen Rand verläuft jedoch der Scheuerbach. Zur Berücksichtigung der wasserrechtlichen Belange (§ 23 Hessisches Wassergesetz - HWG) wird ein 10 m breiter Streifen entlang des Scheuerbaches von einer Bebauung (auch Zäune) freigehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ökologisch negativen Beeinträchtigungen des Gewässers durch Abfallprodukte (speziell: „Steinmehl“ aus Schleif/Sägeverarbeitung) von steinverarbeitenden Betrieben zu vermeiden sind. Das Steinmehl verschleißt (versiegelt) das porige Lückensystem der Gewässersohle und verklebt die Kiemen von Fischen. So sollte beispielsweise die Lagerung der Abfallprodukte in Gewässernähe vermieden werden. Auch eine Lagerung auf zum Gewässer hin abfallenden Böschungen ist zu vermeiden, da bei Regenereignissen die Ausspülung in den Bach erfolgen kann. Hierzu ist festzustellen, dass der im Plangebiet vorhandene Betrieb für das Gesteinsmehl entsprechende Absetzbecken hergestellt hat. Sofern ein Ausbau der entsprechenden Produktion erfolgt, können die entsprechenden Anlagen erweitert werden. Der Eintrag von Gesteinsmehl in den Bachlauf kann so vermieden werden. Zudem berücksichtigt die aktuelle Grundstücksnutzung bereits den notwendigen Gewässerschutz.

#### **I.1.7 Bodenschutz**

##### **I.1.7.1 Nachsorgender Bodenschutz**

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Auch der Gemeinde Rimbach liegen keine entsprechenden Informationen im Plangebiet und dessen Umgebung vor. Aufgrund bisheriger Nutzungen im Plangebiet (Felsenkies-Abbau) ist auch nicht von Bodenverunreinigungen auszugehen.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

### **I.1.7.2 Vorsorgender Bodenschutz**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung auf einer gewerblich genutzten Fläche bzw. ehemaligen Abbaufläche. Natürliche Bodenstrukturen sind im Gebiet deshalb nicht vorhanden. Auch im Bodenviewer Hessen sind für das Plangebiet keine Daten hinterlegt. Die Planung berücksichtigt im Vergleich zu einer Planung im oder in den Außenbereich hinein unmittelbar die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden).

Im Hinblick auf mögliche Geländeauffüllungen oder einen erforderlichen Bodenaustausch werden umfangreiche Hinweise gegeben, um insbesondere den Wirkungspfaden Boden-Grundwasser und Boden-Mensch besondere Rechnung zu tragen. Aufgrund der heute annähernd ebenen Betriebsfläche geht die Gemeinde allerdings nicht von einem Erfordernis wesentlicher Auffüllungen aus. Eine wasserrechtliche oder bodenschutzrechtliche Erlaubnis zum Einbau von Recyclingmaterial oder anderer Baustoffe ist im Übrigen nicht erforderlich. Es liegt in der Verantwortung des Bauherren bzw. der durch ihn beauftragten Sachverständigen, die geltenden Gesetze, Regelwerke und Richtlinien einzuhalten.

Eine detailliertere Ausarbeitung der Begründung zum Thema Bodenschutz geht deutlich über das Maß einer vorliegend angemessenen Detaillierung hinaus, zumal im Verfahren nach § 13a BauGB kein Umweltbericht (gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anlage 1 BauGB) gefordert ist. Die entsprechenden Belange werden als angemessen in der Planung berücksichtigt angesehen.

### **I.1.8 Denkmalschutz**

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung sind der Gemeinde Rimbach keine Kulturdenkmäler nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) bekannt. Bodenfunde aus dem Plangebiet sind ebenfalls nicht bekannt und aufgrund der früheren Abbautätigkeit auch nicht zu erwarten.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

### **I.1.9 Energiewende und Klimaschutz**

Die Belange der Energiewende und des Klimaschutzes werden durch den vorliegenden Bebauungsplan im Vergleich zu anderen Bauleitplänen der Kommune nur unwesentlich betroffen. Der Umfang der Planung lässt verschiedene Maßnahmen (z.B. zur zentralen Wärmeversorgung des Plangebietes) ausscheiden.

Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind seitens der Bundesregierung unter Abwägung klimatischer, wohnungswirtschaftlicher und wirtschaftlicher Belange beschlossen und befinden sich ständig in der Anpassung an sich verändernde Randbedingungen. Eine darüber hinausgehende Regelung auf kommunaler Ebene erscheint nicht erforderlich.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße als hydrogeologisch und wasserwirtschaftlich günstiges Gebiet erwiesen hat. Falls die Nutzung von Erdwärme geplant ist, so ist hierfür bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Bergstraße eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

### I.1.10 Artenschutz

In der Artenschutzprüfung (siehe Anlage) werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen und Empfehlungen für die gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betrachteten Tiergruppen als Gesamtübersicht aufgeführt.

Alle in den Maßnahmen genannten Typbezeichnungen sind seitens des Gutachters beispielhaft der Produktpalette der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH in Schorndorf entlehnt. Qualitativ gleichwertige und fachlich für den entsprechenden Einsatzzweck geeignete Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

Die in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen und Empfehlungen werden nachfolgend aufgeführt und hinsichtlich ihrer Berücksichtigung erläutert. Auf die ausführliche Herleitung und fachliche Begründung im Artenschutzbeitrag wird verwiesen.

Die öffentlich-rechtliche Sicherung artenschutzrechtlich relevanter Maßnahmen erfolgt teilweise durch einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger. Die zusätzliche Aufnahme entsprechender Festsetzungen in den Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Im Übrigen gehen die Meinungen in Bezug auf die Festsetzungsfähigkeit entsprechender Maßnahmen aufgrund des teilweise fehlenden bodenrechtlichen Bezuges in der Fachliteratur und Rechtsprechung durchaus auseinander, sodass eine abschließende Bewertung der Festsetzungsfähigkeit nicht eindeutig möglich ist. Der Weg über die Sicherung durch städtebaulichen Vertrag ist aber in jedem Fall möglich und zulässig.

#### I.1.10.1 Vermeidungsmaßnahmen

**V 01 Nachsuche nach Haselmaus-Nestern:** *In den von Heckensträuchern geprägten Arealen des Plangebietes sind Winternester der Haselmaus nicht auszuschließen, sodass trotz Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können; zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände darf die Entfernung des Gehölzbestandes - oder von Teilen desselben - nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen; die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft, werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde; werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen; bei gut einsehbaren Strauchbeständen kann diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschkomplexes ersetzt werden.*

**Berücksichtigung in der Planung:** Die von Heckensträuchern geprägten Areale des Plangebietes mit für die Haselmaus geeigneten Habitaten werden im Bebauungsplan zeichnerisch als zu erhalten festgesetzt, sodass hier keine Rodungen durchgeführt werden dürfen. Darüber hinaus wird die Nachsuche nach Haselmaus-Nestern verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart. Insofern werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Haselmaus verbindlich ausgeschlossen. Sollte bezüglich der Erhaltungsfestsetzung im Bebauungsplan - aus welchen Gründen auch immer - eine Befreiung vom Bebauungsplan nach § 31 BauGB notwendig und beantragt werden, kann die seitens des Gutachters beschriebene Vorgehensweise zur Rodung neben der ohnehin vertraglichen Regelung auch zusätzlich von der zuständigen Behörde als Auflage in die Genehmigung mit aufgenommen werden, um auch in diesem Fall einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam auszuschließen.

**V 02 Fledermausschonender Gebäudeabriss und -umbau:** *Etliche der im Landschaftsraum nachgewiesenen Fledermausarten nutzen - potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter*

*lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Eingriff in die Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen, um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden - als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.*

Maßnahmenalternative: *Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden, um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss für die potenziellen Überwinterungshabitate sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winterquartier, also im Oktober, durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang Dezember und Ende Januar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der ‚Wochenstubenphase‘ gewählt werden (Februar bis April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartierverschlüsse zwischen Februar und April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Quartiere verlassen sind. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.*

Berücksichtigung in der Planung: *Der Vermeidungsmaßnahme zum fledermausschonenden Gebäudeabriss und -umbau fehlt der bodenrechtliche Bezug, um im Bebauungsplan festgesetzt werden zu können. Darüber hinaus ist derzeit kein Gebäudeabriss der -umbau vorgesehen und wird auch nicht zur Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes erforderlich. Da der Artenschutz eingriffsbezogen zu sehen ist und ein Gebäudeabriss oder -umbau grundsätzlich zulässig ist, ist die Vermeidungsmaßnahme unabdingbar, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam ausschließen zu können. Daher wird die seitens des Gutachters beschriebene Vorgehensweise zum fledermausschonenden Gebäudeabriss und -umbau verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart. In Ergänzung der Maßnahmenalternative des Gutachters zum Verschließen der potentiellen Winterquartiere im Oktober, ist diese Methode ebenfalls von einer fachlich qualifizierten Person zu begleiten. Die Mitteilung des Vorhabenträgers über die Durchführung der Maßnahme bzw. die Erfüllung des Vertrages (Ergebnisbericht) ist im Übrigen zunächst gegenüber dem Vertragspartner, also der Gemeinde Rimbach zu erklären. Die Gemeinde kann dann die Unterlagen bei Bedarf an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße weiterleiten.*

**V 03** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: *Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen - als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen; aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der betroffene Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen; festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren.*

Maßnahmenalternative: *Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera*

*o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen; die UNB erhält einen Ergebnisbericht. Werden Fledermäuse angetroffen, sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.*

Berücksichtigung in der Planung: Die beiden seitens des Gutachters vorgefundenen Bäume mit Spechthöhlen befinden sich innerhalb der zeichnerisch zum Gehölzerhalt festgesetzten Flächen, sodass hier keine Rodungen durchgeführt werden dürfen. Der überwiegende Teil der Höhlenbäume (sechs Stück) befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, für die im Bebauungsplan somit keine Festsetzungen getroffen werden können. Das angrenzende Flurstück Nr. 60/1, auf dem sich die sechs Höhlenbäume befinden, ist zudem nicht im Eigentum des Vorhabenträgers, wodurch Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ebenfalls nicht möglich sind. Demzufolge bestehen aber auch keine Zugriffsmöglichkeiten des Vorhabenträgers auf die Höhlenbäume, sodass schon aus diesem Grund eine vorhabenbedingte Rodung nicht stattfinden kann. Der Gemeinde sind zudem keine geplanten Nutzungsänderungen auf dem Nachbargrundstück bekannt. Vielmehr wurden hier in den letzten Jahren neue Bäume gepflanzt.

**V 04 Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten:** *Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinterten Fledermäusen auszuschließen, muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.*

Maßnahmenalternative: *Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.*

Berücksichtigung in der Planung: Der Vermeidungsmaßnahme zur Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten bei Bestandsgebäuden fehlt der bodenrechtliche Bezug, um im Bebauungsplan festgesetzt werden zu können. Darüber hinaus ist derzeit kein(e) Gebäudeabbriss, -umbau oder -sanierung vorgesehen und wird auch nicht zur Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes erforderlich. Da der Artenschutz eingriffsbezogen zu sehen ist und ein(e) Gebäudeabbriss, -umbau oder -sanierung grundsätzlich zulässig ist, ist die Vermeidungsmaßnahme unabdingbar, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam ausschließen zu können. Daher wird die seitens des Gutachters beschriebene Vorgehensweise zur Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten bei Bestandsgebäuden verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart. Die Mitteilung des Vorhabenträgers über die Durchführung der Maßnahme bzw. die Erfüllung des Vertrages (Ergebnisbericht) ist aber zunächst gegenüber dem Vertragspartner, also der Gemeinde Rimbach zu erklären. Die Gemeinde kann dann die Unterlagen bei Bedarf an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße weiterleiten.

**V 05 Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze:** *Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.*

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

Berücksichtigung in der Planung: Der größte Teil der bestehenden Gehölze im Plangebiet befindet sich innerhalb der zeichnerisch zum Gehölzerhalt festgesetzten Flächen, sodass hier keine Rodungen durchgeführt werden dürfen. Um auch die restlichen, vereinzelt stehenden Gehölze im Hinblick auf ihre ggf. artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion zu schützen, wird die seitens des Gutachters beschriebene Vorgehensweise zur Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart.

- V 06** Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten, böschungsständigen Gehölzzüge entlang der B460 sowie entlang der östlichen und südlichen Gebietsperipherie als potenzielle Bruthabitatstrukturen sichern, da Gehölzneupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

Berücksichtigung in der Planung: Die seitens des Gutachters genannten Gehölzzüge, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden im Bebauungsplan zeichnerisch als zu erhalten festgesetzt, sodass hier keine Rodungen durchgeführt werden dürfen. Insofern werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf deren potenziellen Bruthabitatstrukturen verbindlich ausgeschlossen.

- V 07** Gehölzschutz: Die als zu erhalten festgesetzten Gehölzbestände (vgl. dazu V 06) sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.

Berücksichtigung in der Planung: Die zeichnerische Festsetzung zum Gehölzerhalt erfordert im Grunde bereits den seitens des Gutachters geforderten Gehölzschutz. Damit hierzu aber verbindlich geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 berücksichtigt werden, werden diese in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart.

- V 08** Erhalt bestehender Nistgeräte: Die Nistkästen innerhalb des Plangebietes sind aufgrund ihrer Bedeutung für die höhlenbrütenden Arten der lokalen Avifauna langfristig zu sichern. Alle Nistgeräte, deren derzeitige Standorte im Nutzungskonzept nicht zu erhalten sind, müssen an einen geeigneten Ersatzstandort im funktionalen Umfeld verlagert werden; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die neuen Standorte der Nistkästen sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

Berücksichtigung in der Planung: Der Vermeidungsmaßnahme zum Erhalt bestehender Nistgeräte fehlt der bodenrechtliche Bezug, um im Bebauungsplan festgesetzt werden zu können. Daher wird die seitens des Gutachters beschriebene Vorgehensweise zum Erhalt bestehender Nistgeräte verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart. Die Mitteilung des Vorhabenträgers über die Durchführung der Maßnahme bzw. die Erfüllung des Vertrages (Ergebnisbericht) ist aber zunächst gegenüber dem Vertragspartner, also der Gemeinde Rimbach zu erklären. Die Gemeinde kann dann die Unterlagen bei Bedarf an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße weiterleiten.

- V 09** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen, um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das

*beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten; die Einrichtung bzw. der Baubeginn ist bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.*

Berücksichtigung in der Planung: Der Vermeidungsmaßnahme zur Beschränkung der Ausführungszeit von Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung fehlt der bodenrechtliche Bezug, um im Bebauungsplan festgesetzt werden zu können. Daher wird die seitens des Gutachters beschriebene Vorgehensweise zur Beschränkung der Ausführungszeit von Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart.

### I.1.10.2 CEF-Maßnahmen<sup>1</sup>

**C 01** Installation von Fledermauskästen: *Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen (Obstbäume mit Höhlen und Spalten - vgl. dazu die Standortkarte auf Seite 8 der beiliegenden Artenschutzprüfung) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1FF und eine Fledermaushöhle Typ 2FN) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.*

Berücksichtigung in der Planung: Die beiden seitens des Gutachters vorgefundenen Bäume mit Spechthöhlen befinden sich innerhalb der zeichnerisch zum Gehölzerhalt festgesetzten Flächen, sodass hier keine Rodungen durchgeführt werden dürfen und sich somit auch kein notwendiger Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen ergibt. Die sechs weiteren Höhlenbäume befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, für die im Bebauungsplan somit keine Festsetzungen getroffen werden können. Das angrenzende Flurstück Nr. 60/1, auf dem sich die sechs Höhlenbäume befinden, ist zudem nicht im Eigentum des Vorhabenträgers, wodurch Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ebenfalls nicht möglich sind. Demzufolge bestehen aber auch keine Zugriffsmöglichkeiten des Vorhabenträgers auf die Höhlenbäume, sodass schon aus diesem Grund eine vorhabenbedingte Rodung nicht stattfinden kann. Der Gemeinde sind zudem keine geplanten Nutzungsänderungen auf dem Nachbargrundstück bekannt. Vielmehr wurden hier in den letzten Jahren neue Bäume gepflanzt.

**C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: *Im funktionalen Umfeld sind pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten Typ 1FF und eine Fledermaushöhle Typ 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.*

Anmerkung: *Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.*

Berücksichtigung in der Planung: Der CEF-Maßnahme zur bauzeitlichen Bereitstellung von Fledermauskästen fehlt der bodenrechtliche Bezug, um im Bebauungsplan festgesetzt werden zu können. Darüber hinaus ist derzeit kein(e) Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung vorgesehen und wird auch nicht zur Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes erforderlich. Da der Artenschutz eingriffsbezogen zu sehen ist und ein(e) Gebäu-

---

<sup>1</sup> CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern.

deabriss, -umbau oder -sanierung grundsätzlich zulässig ist, ist die CEF-Maßnahme unabdingbar, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam ausschließen zu können. Daher wird die seitens des Gutachters beschriebene Vorgehensweise zur bauzeitlichen Bereitstellung von Fledermauskästen verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart. Die Mitteilung des Vorhabenträgers über die Durchführung der Maßnahme bzw. die Erfüllung des Vertrages (Ergebnisbericht) ist aber zunächst gegenüber dem Vertragspartner, also der Gemeinde Rimbach zu erklären. Die Gemeinde kann dann die Unterlagen bei Bedarf an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße weiterleiten.

- C 03** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: *Im funktionalen Umfeld sind pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und eine Nisthöhle Typ 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabenbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.*

Anmerkung: *Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.*

Berücksichtigung in der Planung: Der CEF-Maßnahme zur bauzeitlichen Bereitstellung von Nistkästen fehlt der bodenrechtliche Bezug, um im Bebauungsplan festgesetzt werden zu können. Darüber hinaus ist derzeit kein(e) Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung vorgesehen und wird auch nicht zur Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes erforderlich. Da der Artenschutz eingriffsbezogen zu sehen ist und ein(e) Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung grundsätzlich zulässig ist, ist die CEF-Maßnahme unabdingbar, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam ausschließen zu können. Daher wird die seitens des Gutachters beschriebene Vorgehensweise zur bauzeitlichen Bereitstellung von Nistkästen verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart. Die Mitteilung des Vorhabenträgers über die Durchführung der Maßnahme bzw. die Erfüllung des Vertrages (Ergebnisbericht) ist aber zunächst gegenüber dem Vertragspartner, also der Gemeinde Rimbach zu erklären. Die Gemeinde kann dann die Unterlagen bei Bedarf an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße weiterleiten.

- C 04** Installation von Nistgeräten: *Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle Typ 1M) pro entfallenden Höhlenbaum aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.*

Berücksichtigung in der Planung: Die beiden seitens des Gutachters vorgefundenen Bäume mit Spechthöhlen befinden sich innerhalb der zeichnerisch zum Gehölzerhalt festgesetzten Flächen, sodass hier keine Rodungen durchgeführt werden dürfen und sich somit auch kein notwendiger Ersatz für den Verlust von potenziellen Bruthabitatstrukturen für Höhlenbrüter ergibt. Die sechs weiteren Höhlenbäume befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, für die im Bebauungsplan somit keine Festsetzungen getroffen werden können. Das angrenzende Flurstück Nr. 60/1, auf dem sich die sechs Höhlenbäume befinden, ist zudem nicht im Eigentum des Vorhabenträgers, wodurch Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger ebenfalls nicht möglich sind. Demzufolge bestehen aber auch keine Zugriffsmöglichkeiten des Vorhabenträgers auf die Höhlenbäume, sodass schon aus diesem Grund eine vorhabenbedingte Rodung nicht stattfinden kann. Der Gemeinde sind zudem keine geplanten Nutzungsänderungen auf dem Nachbargrundstück bekannt. Vielmehr wurden hier in den letzten Jahren neue Bäume gepflanzt.

### I.1.10.3 FCS-Maßnahmen<sup>2</sup>

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine FCS-Maßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

### I.1.10.4 Kompensationsmaßnahmen

**K 01 Einbau von Quartiersteinen:** Als Ersatz für potenzielle, gebäudegebundene Quartierverluste durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll, um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Quartiersteine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

Berücksichtigung in der Planung: Der Kompensationsmaßnahme zum Einbau von Quartiersteinen fehlt der bodenrechtliche Bezug, um im Bebauungsplan festgesetzt werden zu können. Darüber hinaus ist derzeit kein(e) Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung vorgesehen und wird auch nicht zur Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes erforderlich. Da der Artenschutz eingriffsbezogen zu sehen ist und ein(e) Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung grundsätzlich zulässig ist, ist die Kompensationsmaßnahme unabdingbar, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam ausschließen zu können. Daher wird die seitens des Gutachters beschriebene Vorgehensweise zum Einbau von Quartiersteinen verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart.

**K 02 Einbau von Niststeinen:** Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Niststeine als entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten ist jeweils ein Stein des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und ein Stein des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Niststeine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

Berücksichtigung in der Planung: Der Kompensationsmaßnahme zum Einbau von Niststeinen fehlt der bodenrechtliche Bezug, um im Bebauungsplan festgesetzt werden zu können. Darüber hinaus ist derzeit kein(e) Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung vorgesehen und wird auch nicht zur Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes erforderlich. Da

---

<sup>2</sup> FCS-Maßnahme = „favourable conservation status“: Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen.

der Artenschutz eingriffsbezogen zu sehen ist und ein(e) Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung grundsätzlich zulässig ist, ist die Kompensationsmaßnahme unabdingbar, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam ausschließen zu können. Daher wird die seitens des Gutachters beschriebene Vorgehensweise zum Einbau von Niststeinen verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger vereinbart.

#### **I.1.10.5 Sonstige Maßnahmen**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine sonstigen Kompensationsmaßnahmen zum Artenschutz festgesetzt oder ausgeführt werden.

#### **I.1.10.6 Empfohlene Maßnahmen**

**E 01 Sicherung von Austauschfunktionen:** *Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden, wird empfohlen, bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.*

Berücksichtigung in der Planung: Die seitens des Gutachters empfohlene Maßnahme zur Sicherung von Austauschfunktionen ist für den Schutz der lokalen Kleinsäugerfauna sinnvoll und wird daher als bauordnungsrechtliche Festsetzung zur Gestaltung von Einfriedungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

**E 02 Quartierschaffung für Fledermäuse:** *Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.*

Hinweis zur Bauweise: *Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.*

Berücksichtigung in der Planung: Die seitens des Gutachters empfohlene Maßnahme zur Quartierschaffung für Fledermäuse wird als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

#### **I.1.10.7 Ergebnis der Artenschutzprüfung**

Mit den vorgenannten Festsetzungen, vertraglichen Regelungen sowie Hinweisen und Empfehlungen werden die artenschutzrechtlichen Belange angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kommt im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu folgendem Fazit:

*„Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis, für die Haselmaus, die Zauneidechse und die Gruppe der Fledermäuse sowie für 36 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Haselmaus, die Fledermäuse und für 13 Vogelarten mit einem in Hessen ungenügend-ungünstigen Erhaltungszustand erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungenügend-schlechten Erhaltungszustand waren nicht nachweisbar.“*

#### **Notwendigkeit von Ausnahmen**

*Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen*

*Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.*

### **Ausnahmeerfordernis**

*Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.*

*Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Standortsicherung in Verbindung mit einer kleinen Siedlungsflächenerweiterung kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“*

## **I.1.11 Immissionsschutz**

Die Anforderungen an den Immissionsschutz sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bestimmt. Aufgrund der Bestandsnutzung in dem der umliegenden Wohnnutzung nächstgelegenen Grundstücksteil erscheinen mögliche zusätzliche Gewerbenutzungen eher unkritisch. Hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach BImSchG können in den bauaufsichtlichen Verfahren entsprechende Nachweise gefordert werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Bebauungsplan aufgrund immissionsschutzrechtlicher Konflikte funktionslos würde, da keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Art von Gewerbebetrieben im Bebauungsplan getroffen werden. Das einzig aktuell bekannte konkrete Bauvorhaben ist der geplante Bau einer betriebszugeordneten Wohnung, der keinen Immissionskonflikt mit den in etwa 100 m benachbarten Wohnnutzungen auslöst.

Im Sinne eines Planungshinweises wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass nur solche Nutzungen zulässig sind, die im Bereich benachbarter Nutzungen (insbesondere Wohnnutzungen) keine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten auslösen. Ein weitergehender Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplanes wird nicht gesehen, zumal der im Plangebiet ansässige und im Ort anerkannte Betrieb bislang keine Konflikte mit umliegenden Nutzungen aufgeworfen hat.

## **I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Nachfolgend werden die wesentlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Begründung dargestellt werden.

### **I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Zur langfristigen Sicherung und Entwicklung des bestehenden Betriebes und grundsätzlich auch des Grundstückes als Gewerbegebiet der Gemeinde Rimbach wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Von den nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen werden nur Tankstellen aufgrund der Nähe zum Scheuerbach ausgeschlossen.

Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen, da das Gebiet ausschließlich für gewerbetypische Nutzungen vorgehalten werden soll. Zudem sind für diese Nutzungen bereits an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Flächen vorhanden bzw. diese Nutzungen sollen besser an integrierten Standorten im Gemeindegebiet angesiedelt werden. Vergnügungsstätten werden insbesondere auch zur Sicherung des bestehenden Betriebes und der besonderen Gebietsstruktur sowie aus sozialen Gründen (Risiko der Spielsucht) ausgeschlossen.

Aus Gründen des Schutzes der Betriebsanlagen vor Vandalismus-Schäden sowie sonstigen Vermögensschäden werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter unter Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO allgemein

zugelassen. Entsprechende Wohnungen müssen der Gewerbenutzung jedoch flächenmäßig deutlich untergeordnet sein. Diese Festsetzung ist aber keinesfalls mit einer allgemeinen Zulässigkeit von Wohnungen zu verwechseln. Zugelassen werden ausschließlich die Wohnungen, die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO auch im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Bauaufsicht zugelassen werden könnten. Die Gefahr des Entstehens eines Mischgebietes besteht nicht, da keine sonstigen Wohnungen zulässig sind.

Zur Berücksichtigung der regionalplanerischen Ziele werden im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe nur für die Selbstvermarktung im Gebiet produzierender und weiterverarbeitender Betriebe unter der Voraussetzung zugelassen, dass ihre Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und es zu keinen negativen Auswirkungen kommt. Um zu prüfen, ob negative Auswirkungen vorliegen, wird regelmäßig eine Auswirkungsanalyse im bauaufsichtlichen Verfahren vorzulegen sein. Die bei einem Steinmetzbetrieb üblicherweise ausgedehnten Lagerflächen für Natursteinblöcke gelten nicht als Verkaufsfläche.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), Zahl der Vollgeschosse und maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

Die Grund- und Geschossflächenzahl wird gemäß den Obergrenzen für Gewerbegebiete nach § 17 Abs. 1 BauNVO festgelegt. Der baulich nicht nutzbare Grundstücksteil beträgt somit mindestens 20 % der Grundstücksflächen und steht für die Durchgrünung des Gebietes zur Verfügung. Die Festlegung der Obergrenze der GRZ nach § 17 BauNVO erfolgt insbesondere zur dauerhaften Sicherung der zukünftigen Entwicklung der Gewerbebetriebe innerhalb des Geltungsbereiches und somit der Vermeidung einer zusätzlichen Inanspruchnahme von an das Plangebiet angrenzenden, bislang nicht bebauten Flächen im Außenbereich.

Aufgrund der Lage am Ortsrand und der Topographie im Gebiet werden sowohl die maximale Höhe baulicher Anlagen als auch die zulässige Zahl der Vollgeschosse begrenzt. Da eine Höhenaufnahme vorliegt und die Höhenlinien im Bebauungsplan dargestellt sind, wird eine Höhe von 207,00 m über Normalhöhennull (mÜNN) für die maximale Höhe baulicher Anlagen bei maximal 3 Vollgeschossen bestimmt.

### **I.2.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

Hinsichtlich der Bauweise erfolgt die für Gewerbegebiete typische Festlegung einer offenen Einzelhausbebauung, sodass Gebäude mit seitlichem Grenzabstand bis zu einer Länge von maximal 50 m zulässig sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgelegt. Aufgrund der festgesetzten Obergrenze der GRZ von 0,8 sind die überbaubaren Grundstücksflächen großzügig ausgelegt, damit für die zulässigen gewerblichen Nutzungen ausreichend Raum geschaffen wird.

Aufgrund von restriktiven Festsetzungen für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Bauverbotszone, Erhaltung von Gehölzen, Uferrandstreifen) sind Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen ebenfalls innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten.

### **I.2.3 Verkehrsflächen**

Zur Sicherung der Erschließung wird die Siegfriedstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Der derzeitige Zufahrtsbereich zum Gewerbegrundstück liegt innerhalb der OD-Grenze. Ein Ausbau der derzeitigen Straßen- und Einfahrtsverhältnisse ist momentan nicht vorgesehen.

Der an die freie Strecke der B460 angrenzende Bereich wird als „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ festgesetzt. Hier sind gemäß Fernstraßengesetz (FStrG) keine Zufahrten zulässig.

Weiterhin wird die gemäß § 9 FStrG einzuhaltende Bauverbotszone (20 m vom Rand des zur B460 gehörigen Radweges) im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Innerhalb der Bauverbotszone sind neben Hochbauten jeglicher Art auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht zulässig.

#### **I.2.4 Sonstige Festsetzungen und auf das Gebiet anzuwendende Regelungen**

Zur Berücksichtigung von § 23 HWG wird entlang des Scheuerbaches in einem insgesamt 10 m breiten Streifen die Erhaltung bzw. Entwicklung von Gehölzen (5 m breiter Streifen) sowie die Freihaltung von baulichen Anlagen (nochmals 5 m breiter Streifen) zum Schutz des Gewässers festgesetzt. Im Sinne der besseren Eingrünung und Abschirmung der Bestandsbebauung im Plangebiet wird bestimmt, dass im entsprechenden Bereich eine flächendeckende Verdichtung der bestehenden Gehölze durch standortgerechte heimische Gehölze entsprechend einer Pflanzdichte von mindestens 1 Baum je 20 m<sup>2</sup> sowie mindestens 1 Strauch je 10 m<sup>2</sup> herzustellen ist. Bestandsgehölze können hierbei angerechnet werden. Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Fläche ist die Errichtung von Hochbauten und Zäunen untersagt, sodass dem Gewässerschutz zusätzlich besondere Rechnung getragen wird. Zulässig sind lediglich befestigte ebenerdige Flächen. Die Flächen sind im Übrigen extensiv gärtnerisch zu nutzen oder mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist ebenfalls zum Schutz des Scheuerbaches nicht zulässig.

Die zur Einbindung des Gebietes wichtigen bestehenden Gehölzflächen am Nord-, Ost- und Südostrand des Plangebietes werden zur Erhaltung festgesetzt.

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna wird festgesetzt, dass für die Außenbeleuchtung innerhalb des zeichnerisch festgesetzten Gewerbegebietes ausschließlich LED-Leuchten zu verwenden sind.

Grundsätzlich ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln unzulässig, da diese nicht standortgerecht und nicht heimisch sind.

#### **I.2.5 Örtliche Bauvorschriften**

Auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB können im Bebauungsplan baugestalterische (landesrechtliche) Festsetzungen getroffen werden. Die in § 81 HBO aufgeführten örtlichen Bauvorschriften können gemäß § 81 Abs. 3 HBO als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und somit zusammen mit dem Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Aufgrund der Lage des Gebietes am Ortsrand wurden bezüglich der Farbwahl der Dacheindeckungen Gestaltungsfestsetzungen getroffen, die dazu dienen sollen, die baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen. Die Dachmaterialien sollen als Gestaltungsmerkmal des Gebietes aus braunen, dunkelroten oder grauen Farbtönen gewählt werden, wobei aus Umweltaspekten auch begrünte Dächer zulässig sind. Die Dachform und -neigung wird indes freigestellt, um den Bedürfnissen späterer Nutzungen nicht entgegenzustehen. Die im Plangebiet und der näheren Umgebung bestehenden Gebäude weisen ohnehin bereits uneinheitliche Dachformen und -neigungen auf, sodass sich hieraus auch keine städtebaulichen Vorgaben ablesen lassen.

Im Sinne einer Klarstellung wird bauordnungsrechtlich bestimmt, dass auch Zäune innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zur Freihaltung von baulichen Anlagen unzulässig sind. Im Übrigen sollen Stabgitter- oder Maschendrahtzäune bis maximal 2,00 m Höhe sowie Hecken zulässig sein. Mauern werden ausgeschlossen, um eine gewisse Durchlässigkeit der Einfriedung für Tiere (Kleinsäugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten etc.) zu gewährleisten. Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugetierfauna (z.B. Igel) zu vermeiden (Sicherung von Austauschfunktionen), wird zudem festgesetzt, dass zwischen Zaununterkante und Boden einen Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten ist.

Für das Plangebiet gilt uneingeschränkt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Rimbach. Die Stellplätze und Garagen sind in den Bauvorlagen auf den Grundstücken nachzuweisen.

### **I.3 Bodenordnende Maßnahmen**

Die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Gewerbeflächen sind in Privateigentum. Eine Baulandumlegung nach BauGB ist nicht vorgesehen. Veränderungen im Eigentum und an den Grenzen von Grundstücken sind privat zu regeln.

## **II. Belange von Natur und Landschaft**

Im Verfahren nach § 13a BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft so gestellt, als wären sie vor der Planung bereits zulässig oder erfolgt. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Dennoch sind die Umweltbelange angemessen in der Abwägung zu berücksichtigen, was u.a. auch durch geeignete Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffe erfolgt.

Durch die umfangreiche Erhaltung bestehender Gehölzflächen wird die bereits vorhandene gute Einbindung des Gebietes in die Landschaft gewährleistet. Zusätzlich werden entlang des Scheuerbaches weitere Gehölzpflanzungen festgesetzt, die einer Verdichtung der vorhandenen Bepflanzung entsprechend einer Pflanzdichte von mindestens 1 Baum je 20 m<sup>2</sup> sowie mindestens 1 Strauch je 10 m<sup>2</sup> entsprechen. Bestandsgehölze sind daher anzurechnen. Hierzu wird ergänzend eine Artenliste für Baumanpflanzungen aufgenommen, um eine standortgerechte Bepflanzung zur ökologischen Aufwertung der Bepflanzung im Plangebiet zu gewährleisten. Insgesamt werden zur Stärkung der regionalen Vegetation für alle Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich heimische und standortgerechte Arten mit Mindestpflanzqualitäten vorgegeben. Um auch langfristig eine gute Eingrünung des Plangebietes zu gewährleisten, sind innerhalb der zeichnerisch festgesetzten „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ abgängige Bäume in Mindestpflanzqualität zu ersetzen.

Als eingriffsmindernde Maßnahmen werden weiterhin die Versickerung von Niederschlagswasser sowie ein Verbot zur Anpflanzung von Nadelgehölzen und Hybridpappeln festgesetzt. Zudem wird zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes darauf hingewiesen, dass Gehölze und Saatgut für die Begrünung nach Möglichkeit aus regionaler Herkunft stammen sollten.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Fachbeitrag geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung werden wie in Kapitel I.1.10 „Artenschutz“ geschildert in der Planung berücksichtigt. Darüber hinaus werden noch allgemeine Hinweise und Empfehlungen zum Artenschutz gegeben. Die Belange des Artenschutzes werden damit angemessen in der Planung berücksichtigt.

## **III. Planverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach hat in ihrer Sitzung am 19.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Siegfriedstraße“ im Ortsteil Mitlechtern gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 17.10.2015 bzw. 19.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Siegfriedstraße“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Der Begriff der Innenentwicklung erfasst nur solche Bebauungspläne, die Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile festsetzen. Das Plangebiet ist dem Siedlungszusammenhang zuzuordnen, zumal es auch im Flächennutzungsplan weitestgehend als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Das Gebiet ist bereits baulich geprägt. Es handelt sich bei den noch

nicht bebauten Flächen um ehemalige Abbau- und Lagerflächen und in diesem Sinne um eine Folgenutzung einer Gewerbebrache.

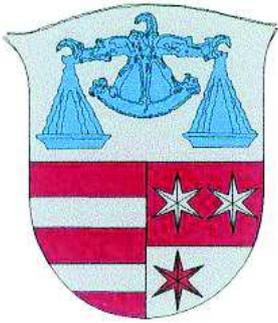
Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt. Im Rahmen dieses Verfahrens sind kein Umweltbericht und keine formale Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich. Innerhalb des Geltungsbereiches sind erheblich weniger als die in § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche bebaubar. Die durch Baugrenzen definierte überbaubare Fläche liegt bei ca. 6.800 m<sup>2</sup>. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura2000-Gebiete) vor (siehe Kapitel I.1.3). Die Planung dient insbesondere der in § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gegeben.

Bezüglich der Verfahrenswahl ist ergänzend festzustellen, dass es sich bei dem Plangebiet um eine derzeit unbeplante Innenbereichsfläche handelt, welche an bislang nicht bebaute Flächen im Außenbereich angrenzt. In mehreren Entscheidungen hat der VGH Kassel sogar die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als grundsätzlich zulässig bestätigt, wovon vorliegend aber kein Gebrauch gemacht wird, denn es ist bei der Planung eben keine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen gegeben. In der durch die Bauaufsicht im Jahr 1998 genehmigten Verfüllungs- und Rekultivierungsplanung (AZ: BA-97045399-1904) ist der weit überwiegende Teil des Geltungsbereiches ohne weitergehende Auflagen als „Betriebs- und Wegeflächen“ bezeichnet und die übrige Fläche überwiegend als „Wiese“, Randbereiche als „Baum- und Strauchbestand“. Die Gesamtfläche der früheren Flurstücke Nr. 50/1, Nr. 50/2 und Nr. 50/3, die zu Beginn des Bauleitplanverfahrens bereits zum Flurstück Nr. 50/4 verschmolzen waren und während des Bebauungsplanverfahrens in die aktuellen Flurstücke Nr. 50/5, Nr. 50/6, Nr. 50/7, Nr. 50/8, Nr. 50/9 und Nr. 50/10 neu parzelliert wurden, wird im Genehmigungsantrag als „Betriebsgrundstück“ bezeichnet, für das vorliegend in Teilen eine Folgenutzung vorbereitet werden soll. Der Übergang zum Außenbereich ist auch örtlich deutlich durch die Gehölzränder der Fläche im Norden zur Bundesstraße, im Osten zu den benachbarten Wiesenflächen und auch zu den Renaturierungsflächen im Süden gekennzeichnet. Die aktuellen überplanten Flurstücke umfassen sowohl die „Betriebsfläche“ als auch die „Wiesenfläche“ aus der Baugenehmigung von 1998. Auch der Wiesenbereich ist somit seit jeher Teil eines bebauten Grundstückes und keinesfalls durch eine typische Außenbereichsnutzung (Landwirtschaft oder Forst) geprägt.

Die für das Verfahren nach § 13a BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 27.10.2015 bis einschließlich 27.11.2015, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 17.10.2015 bzw. 19.10.2015 hingewiesen wurde. Die von der Planung möglicherweise berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.10.2015 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 27.11.2015 gegeben.

Die im Rahmen der förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden der Gemeindevertretung zur weiteren Beschlussfassung über den Verfahrensfortgang vorgelegt. Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Gemeindevertretung dabei über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen.

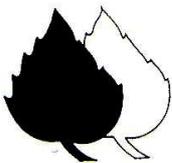
Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Siegfriedstraße“ im Ortsteil Mitlechtern, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, konnte daraufhin in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach am 16.03.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB im Wesentlichen unverändert als Satzung beschlossen werden.



Gemeinde Rimbach – OT Mitlechtern

# Bebauungsplan Gewerbegebiet Siegfriedstraße

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: [bfurimbach@aol.com](mailto:bfurimbach@aol.com)

Juli 2015

### **Abbildungen des Deckblattes:**

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes (grüner Kreis)

Eingesetztes Bild: Blick von Osten auf den Teile des Gebäudebestandes innerhalb des Plangebietes

**Bearbeitung**

Dr. Jürgen Winkler



## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Datengrundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>3.</b>	<b>Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Abschichtung .....</b>	<b>13</b>
<b>5.</b>	<b>Wirkungsanalyse .....</b>	<b>15</b>
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	15
5.2	Fledermäuse.....	16
5.3	Vögel .....	19
5.4	Reptilien.....	35
5.5	Amphibien.....	35
5.6	Fische .....	35
5.7	Libellen .....	35
5.8	Tagfalter.....	35
5.9	Heuschrecken.....	36
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer .....	36
5.11	Sonstige Arten .....	36
5.12	Pflanzenarten.....	36
<b>6.</b>	<b>Maßnahmenübersicht.....</b>	<b>37</b>
<b>7.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>43</b>

## Quellenverzeichnis

### Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

## 1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG<sup>1</sup> definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die **Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** sowie für die **europäischen Vogelarten** und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte **Verantwortungsarten** zu betrachten.

Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind **andere besonders geschützte Arten** betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotese nicht vorsehe. Dies

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot **nicht** erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (05/2011)*.

Die Bewertung der landesweiten Erhaltungszustände folgt dabei dem ‚*Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland* (Hessen-Forst FENA Naturschutz; Stand: 13. März 2014)‘ sowie der Veröffentlichung ‚*Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung* (VSW et al.; März 2014)‘.

## 2. Datengrundlagen

Zur Schaffung einer belastbaren Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden die betrachtungsrelevanten Tiergruppen *Vögel* und *Reptilien* zwischen Mitte März und Mitte Juni 2014 im Rahmen mehrerer Begehungen erfasst. Zudem erfolgte während dieser Begehungen eine Potenzial-Abschätzung als weitere, wesentliche Basis für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Artengruppen.

Die ornithologische Erfassung erfolgte durch Verhör und Sichtbeobachtung während der Begehungen. Die jeweilige Begehung erfolgte als Transektmuster, das eine vollständige Durchmusterung des Untersuchungsraumes ermöglichte. Auswertungen von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil bzw. Strukturangebot etc. ermöglichen die jeweilige Statusableitung. Weiterhin wurden alle Gehölzstandorte im Untersuchungsraum auf vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter überprüft, wie auch die Nachsuche nach natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nisthilfen durchgeführt wurde.

Die Nachsuche nach vorkommenden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) erfolgte durch eine gezielte Absuche in den vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsarealen (Sonn- und Aufwärmplätze, Nahrungshabitate, Versteckplätze). Alle Begehungen erfolgten bei geeigneten Witterungsbedingungen und während der Hauptaktivitätszeit der Zielart im Frühjahr bzw. Frühsommer. In Abweichung zur Standardmethode erfolgte aus terminlichen Gründen eine verkürzte, jedoch entsprechend intensivierte Erfassung im Zeitraum Anfang April bis Mitte Juni. An Stelle der üblicherweise in diesem Zeitraum durchzuführenden zwei Begehungen, wurden vier Kontrolltermine vorgesehen, um die Nachweiswahrscheinlichkeit zu erhöhen.

Die Begehungen zur Erfassung der planungsrelevanten Lokalfauna erfolgten an den nachfolgend aufgeführten Terminen:

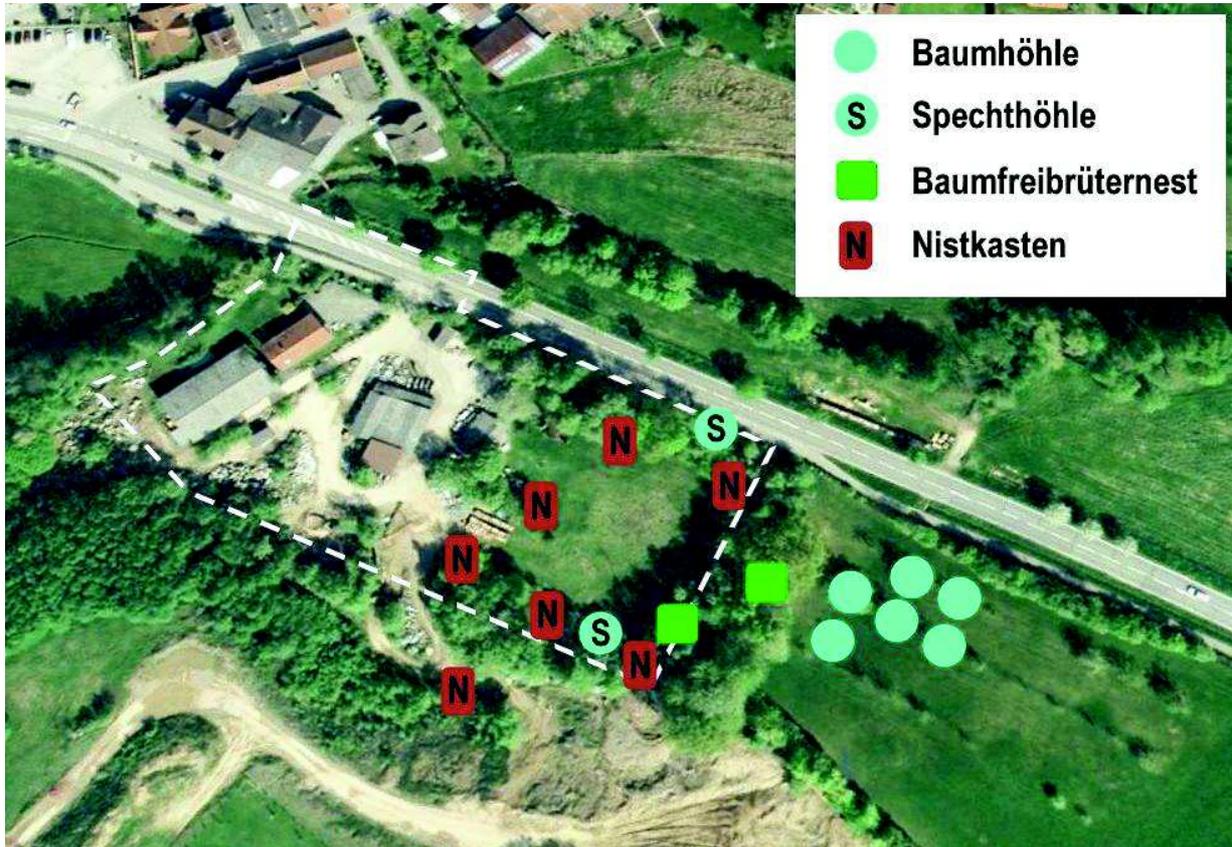
- 10. März 2015
- 09. April 2015
- 30. April 2015
- 12. Mai 2015
- 03. Juni 2015
- 18. Juni 2014

Die **Bestandssituation** im Plangebiet (weiß gestrichelte Grenzlinie) und seine räumliche Einbindung in die Umgebungsstrukturen ist dem nachstehenden Luftbildauszug zu entnehmen; das dargestellte Strukturpotenzial entspricht noch vollständig der Biopausstattung zum Zeitpunkt der aktuellen Begehungen.



Zur Illustrierung der Bestandssituation wurde auf den Folgeseiten 8 und 9 noch eine Dokumentation der erfassten Höhlen, Nistkästen und Großnester sowie eine Fotodokumentation der aktuellen Bestandssituation eingefügt (Abbildung 1 bis 3).

Auf dem nachstehenden Luftbildausschnitt sind die kartierten Mikrohabitatstrukturen im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld dargestellt.



**Abbildung 1:**

Blick auf den zentralen, nördlichen Teil der geplanten Nutzungserweiterung; der erkennbare Gehölzbestand schirmt die Planfläche sehr gut gegen die hier angrenzende B 460 ab.



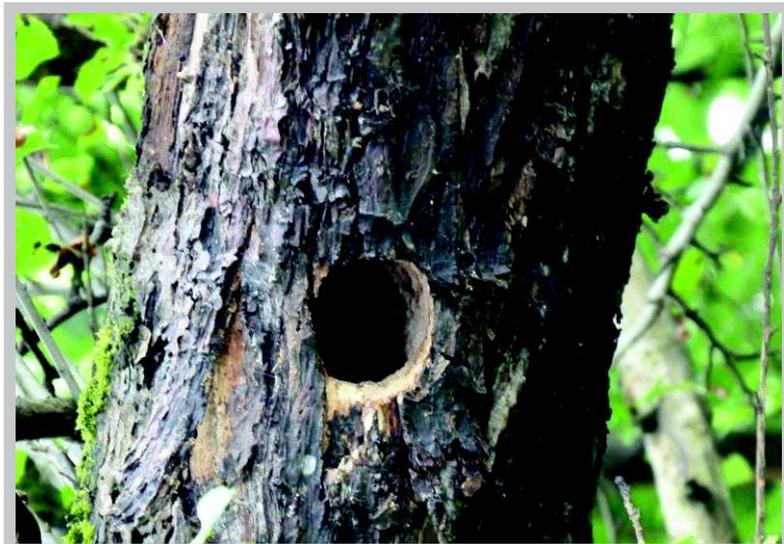
**Abbildung 2:**

Blick auf den östlichen Teil der geplanten Nutzungserweiterung; der erkennbare Gehölzbestand schirmt die Planfläche sehr gut gegen den östlich angrenzenden Landschaftsraum (Streuobstwiese) ab



**Abbildung 3:**

FrISCHE Höhle des Grünspechtes (*Picus viridis*) an einem straßennahen Obstbaum



### 3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch den mittlerweile eingetretenen Entfall der Felsenkiesgewinnung liegt der derzeitige Schwerpunkt der *Günther Römer GmbH* beim Natursteinhandel und dessen handwerklichen Bearbeitung. Diese Betriebssparten sollen zukünftig erweitert werden. Hierzu ist es vorgesehen, die ehemaligen Lagerflächen im östlichen Grundstücksteil für die weitere Firmenentwicklung zu nutzen. Zudem soll ein Wohnhaus für den Betriebsinhaber errichtet werden. Mit der begutachteten Bauleitplanung beabsichtigt die Gemeinde Rimbach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Entwicklung zu schaffen. Durch die von der geplanten Nutzungsänderung ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

#### **Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:**

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.*

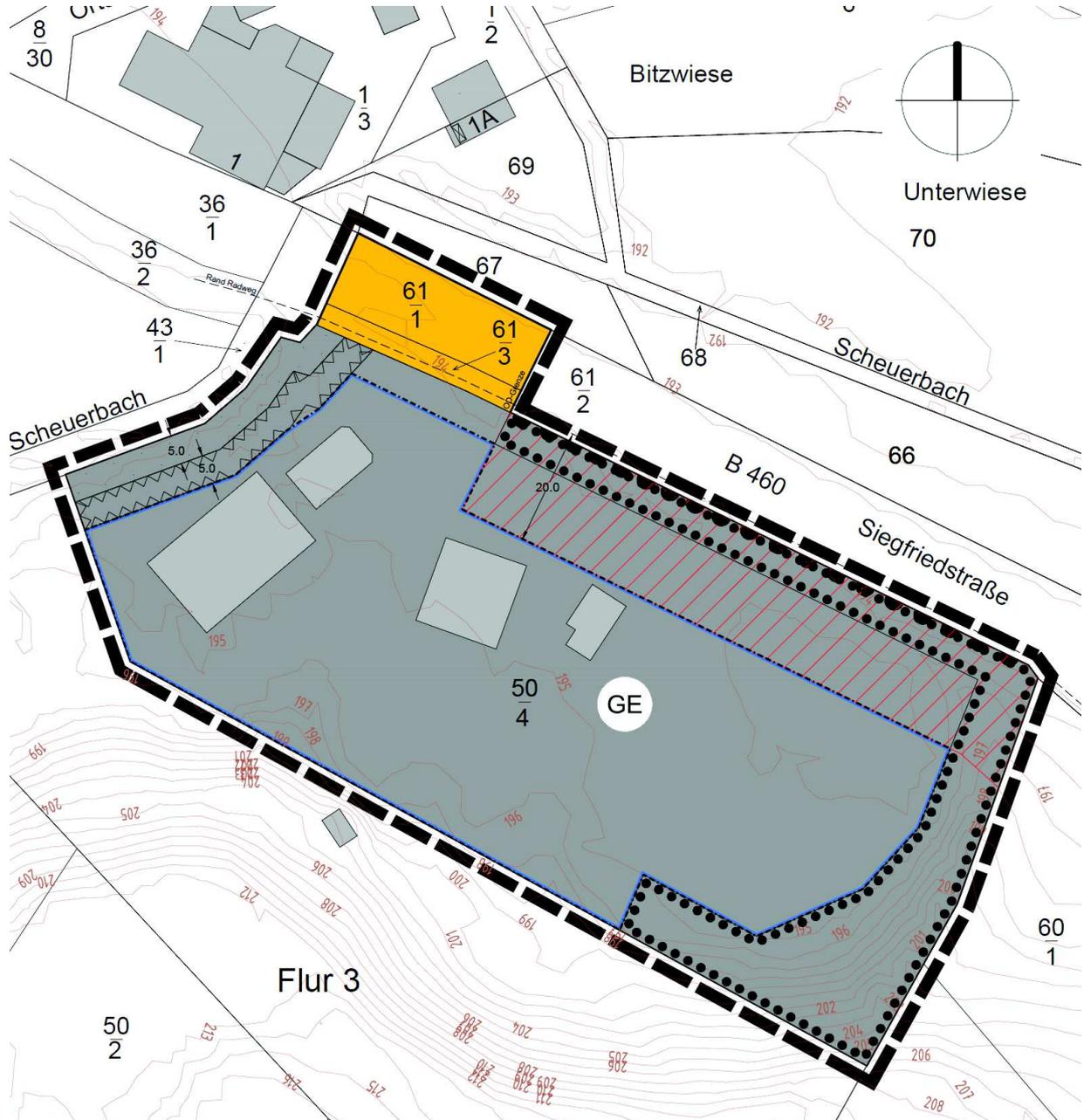
#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren:**

Für die geplante Flächennutzung werden vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausbildung überbaut. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung und der Flächenentwicklung im Zuge der Realisierung des Kompensationskonzeptes - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung).

Durch den grundsätzlich anzunehmenden, unmittelbaren Habitatverlust sind besonders an *Fledermausarten* sowie *gehölzgebundene und synanthrop adaptierte Vogelarten* betroffen. Fast alle erkannten Baumhöhlenpotenziale (dies schließt auch die vorhandenen Nistkästen mit ein) liegen entweder im funktionalen Umfeld oder an der Peripherie des Plangebietes (vgl. dazu die auf Seite 8 eingefügte Darstellung dieser

Mikrohabitatstrukturen). Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten ist darüber hinaus auch eine Betroffenheit für die Haselmaus anzunehmen.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 03/2015) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



### Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Im vorliegenden Fall ist allerdings nicht absehbar über welchen Gesamtzeitraum diese Wirkungen auftreten werden. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Abriss, Umbau oder Sanierung von Bestandsgebäuden (potenziell),*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke,*
- *Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanz- und Gestaltungsarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

Als störokologische Belastungen sind hierherzustellen: *visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen und durch Fahrzeugverkehr sowie *Lärm-* und *Lichtreize*. Bei der Betrachtung der tatsächlich eintretenden betriebsbedingten Wirkungen muss allerdings zwischen dem Teilbereich der Nutzungserweiterung sowie dem Bestandsbereich unterschieden werden.

Für den Teilbereich der geplanten Nutzungserweiterung ist von *visuellen Störreizen* durch Bewegungen im Bereich der Bebauung und der zugehörigen Freiflächen und in gewissem Maße auch von Lärm- und Lichtreizen auszugehen. Da das Plangebiet durch die bestehende Bebauung derzeit bereits arealweise einer qualitativ vergleichbaren Nutzung unterliegt und entsprechende Wirkmechanismen bereits vorhanden sind, bzw. innerhalb des Gebietes wirksam werden, kann die aktuelle Belastungssituation im Betrachtungsraum nicht mehr vollständig als störungsfrei bezeichnet werden. Durch die geplante Bebauung werden diese Wirkungen um den Betrag der Flächeninanspruchnahme nach Osten verschoben.

Für den Bestandsbereich ist von keiner Änderung der betriebsbedingten Wirkfaktoren auszugehen. Somit sind auch keine beeinträchtigenden Effekte auf die lokale Fauna zu erwarten, da diese sich unter den herrschenden Bedingungen eingestellt hat.

Da die geplante Flächennutzung, von der die genannten Wirkfaktoren tatsächlich ausgehen können insgesamt relativ kleinflächig und gut gegen die Umgebungsstrukturen abgeschirmt bleibt, kann – auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung - nicht von einer erheblichen, störokologischen Belastung der Umgebungsflächen ausgegangen werden.

#### 4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen im gesamten Plangeltungsbereich lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Gebäude, Lagerflächen, Grünland, Saumgesellschaften* sowie *Baumhecken, Einzelbäume und kleinere Strauchgruppen* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die bezüglich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an die obengenannten Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

#### **Aufgrund der Biotopstruktur besteht grundsätzlich keine Betroffenheit für Arten bzw. Artengruppen**

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV „besonders geschützten“ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

**Säugetiere (exklusive Fledermäuse):** Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters sind aufgrund der Gebietsstruktur auszuschließen; demgegenüber entspricht die Biotopausbildung im Bereich der dichteren Gehölzbestände durchaus dem standortökologischen Anforderungsprofil der Haselmaus, wie auch deren zoogeographische Verbreitungssituation keinen Ausschluss zulässt. Für die Haselmaus besteht daher zunächst eine Betrachtungsrelevanz.

**Fledermäuse:** Da im Plangebiet und seiner Peripherie nutzbare Quartierpotenziale vorhanden sind, besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

**Vögel:** Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

**Reptilien:** Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund kleinräumig entwickelter Habitatstrukturen sind im Plangebiet Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen – für diese Einzelart besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

**Amphibien:** Aufgrund der Inanspruchnahme rein terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

**Fische:** Aufgrund der Inanspruchnahme rein terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

**Libellen:** Aufgrund der Inanspruchnahme rein terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

**Heuschrecken:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

**Tagfalter:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen - das Plangebiet verfügt nicht über Grünlandpotenziale, die ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (essenzielle Raupen- und Falterfutterpflanze) ermöglichen.

**Totholzbesiedelnde Käfer:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

**Sonstige Arten:** Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

**Pflanzenarten:** Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz konnte daher für die Gruppe der Fledermäuse und Vögel sowie für die beiden Einzelarten Haselmaus und Zauneidechse hergeleitet werden.

## 5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

### 5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für das beobachtete Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) - entfällt die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Eine Wirkungsanalyse ist für sie daher entbehrlich.

Aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung sind – außer für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden; zudem weist die Verbreitungskarte für Hessen Haselmaus-Vorkommen im betroffenen Naturraum aus.

*In Anbetracht ihrer Gefährdungssituation erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung für die ggf. vorkommende Haselmaus. Bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahme tritt für die Art kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 01** Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: In den von Heckensträuchern geprägten Arealen des Plangebietes sind Winterester der Haselmaus nicht auszuschließen, so dass trotz Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können; zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände, darf die Entfernung des Gehölzbestandes – oder von Teilen desselben - nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen; die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft, werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde; werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen; bei gut einsehbaren Strauchbeständen kann diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschkomplexes ersetzt werden.

*Empfohlene Maßnahmen:*

- E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

## 5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, da innerhalb des Plangeltungsbereiches Bestandsgebäude und Baumindividuen (Höhlenbäume) vorhanden sind, die über - potenziell nutzbare - Quartierstrukturen verfügen - vgl. dazu auch die nachstehend eingefügte Abbildung sowie die Standortkarte der Höhlenbäume auf Seite 8.



Aus der eingangs beschriebenen Bestandssituation leitet sich eine mögliche Betroffenheit für die Gruppe der an Baumhöhlen und an Gebäudequartiere gebundenen Fledermausarten ab.

*Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe der Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren sowie für Arten mit einer Bindung an Gebäudequartiere, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

**V 02** Fledermausschonender Gebäudeabriss und -umbau: Etliche der im Landschaftsraum nachgewiesenen Fledermausarten nutzen – potenziell – die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen sowie der Dachstuhl vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Eingriff in die Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen, um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss – für die potenziellen Überwinterungshabitate sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winterquartier, also im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang Dezember und Ende Januar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der ‚Wochenstubenphase‘ gewählt werden (Februar bis April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse zwischen Februar und April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Quartiere verlassen sind. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

**V 03** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen; aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der betroffene Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen; festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen; die UNB erhält einen Ergebnisbericht. Werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

**C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen (Bäume mit Höhlen und –spalten – vgl. dazu die Standortkarte auf Seite 8) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

**C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld sind pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

**K 01** Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für potenzielle, gebäudegebundene Quartierverluste durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder

kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Quartiersteine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

#### *Empfohlene Maßnahmen:*

- E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte bereits an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen – zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

### **5.3 Vögel**

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Es liegen Nachweise für 13 Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* vor. Für diese Arten erfolgt eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang). Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (23 Arten) erfolgt eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* waren nicht nachweisbar.

#### **Greifvögel**

Auf Basis der durchgeführten Horstnachsuche während sind Brutvorkommen der nachgewiesenen Greifvogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Untersuchungsraumes keine Trägerbäume oder sonstige Strukturen für entsprechende Greifvogelhorste genutzt werden. Aufgrund der fehlenden Horste können auch Brutvorkommen weiterer Greifvogelarten innerhalb des Plangebietes und in seinem funktionalen Umfeld negiert werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für alle genannten oder potenziell erwartbaren Greifvogelarten nachweislich gegeben bzw.

möglich, wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

*Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da der Rotmilan in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzt wurde für ihn jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.*

### **Eulen**

Da innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind und auch keine Horste verortet werden konnten, lässt sich ein Vorkommen des Steinkauzes (*Athene noctua* – Höhlenbewohner) und der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Hinweise für ein Vorkommen der Schleiereule (*Tyto alba*) konnten nicht ermittelt werden, wie auch für den Waldkauz (*Strix aluco*) die benötigten Vorkommensbedingungen fehlen. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für alle genannten Eulenarten allerdings möglich, wobei Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Luftjäger**

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum die beobachteten Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*). Alle drei Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch zum Teil leicht eingeschränkt – erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Aktuell verfügen die im Geltungsbereich vorhandenen Gebäude über keine von den genannten Arten nutzbaren Bruthabitatsstrukturen.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Da Mauersegler sowie Mehl- und Rauchschnalbe in Hessen jedoch nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen wurde für sie eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen liegen dem Anhang bei.*

## Synanthrope Arten

Hierunter rechnen im betroffenen Betrachtungsraum die nachgewiesenen Arten Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), aber auch Bachstelze (*Motacilla alba*) und Amsel (*Turdus merula*) sowie die obengenannten ‚Luftjäger‘. In unseren Breiten ist auch die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) hierher zu stellen, da sie in Mitteleuropa vorzugsweise im Gebäudeumfeld brütet. Aufgrund des Gebäudebestandes finden Arten dieser Gruppe im Plangebiet auskömmliche Habitatbedingungen. Durch die festgesetzte Flächenentwicklung wird das Vorkommen dieser Arten längerfristig gesichert, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass phasenweise – etwa beim nicht grundsätzlich ausschließbaren Abriss oder Umbau der Bestandsgebäude – zeitlich befristete Habitateinbußen auftreten werden.

*Demzufolge sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte, erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Da der Haussperling und die Türkentaube in Hessen nur einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand besitzen wurde für sie jedoch eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt jedoch weder für die beiden Arten noch für andere synanthrope Vogelarten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 04** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinternden Fledermäusen auszuschließen muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- C 03** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle 1B und eine Nisthöhle 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizier-

ten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

**K 02** Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Niststeine als entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten ist jeweils ein Stein des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und ein Stein des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Niststeine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

### **Wassergebundene Vogelarten**

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen. Für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher irrelevant.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich. Da die beim Überflug beobachteten und formal ebenfalls in diese Gruppe zuzuordnenden Arten Graureiher, Kormoran und Stockente in Hessen nur einen ungünstig-ungzureichenden Erhaltungszustand besitzen wurde auch für sie formal eine spezifische Artenschutzprüfung durchgeführt. Es tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.*

### **Arten der Röhrichte**

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*



### **Gehölzgebundene Avifauna**

Für die Gruppe der gehölzgebundenen Vogelarten besitzt der Untersuchungsraum aufgrund seiner Gehölzstrukturen eine durchaus hohe Bedeutung. Für die geplante Flächennutzung werden jedoch fast ausnahmslos Flächen beansprucht, die weitgehend gehölzfrei sind. Grundsätzlich sind auch kleinräumige Gehölzverluste als direkter Habitatverlust zu bewerten, der zur Betroffenheit von einzelnen Vertretern der in dieser ökologischen Gruppe zusammengefassten Arten führt. Da im Rahmen der Bestandsüberprüfung nur ein Nest der Rabenkrähe innerhalb des Plangebietes zu verorten war, kann eine erhebliche Betroffenheit für Arten wie Ringel- und Türkentaube sowie Elster und Eichelhäher ausgeschlossen werden. Dagegen besteht aufgrund der nachgewiesenen Bruthöhlen innerhalb des Geltungsbereiches formal eine unmittelbare Betroffenheit von Grün- und Buntspecht. Eine grundsätzliche Betroffenheit besteht auch für Vogelarten die als kleine Baumfreibrüter, Heckenbrüter oder Höhlenbrüter gelten.

*Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Gehölzverluste stark begrenzt werden können, im Rahmen des Freiflächen- und Kompensationskonzeptes und gleichzeitig im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. dazu auch den nachstehend eingefügten Luftbildauszug), sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausschließbar.*



*In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz und Stieglitz erfolgte für diese Arten eine spezifische Artenschutzprüfung. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen mit den detaillierten Prüfergebnissen sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 03** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen; aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der betroffene Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen; festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen; die UNB erhält einen Ergebnisbericht. Werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- V 05** Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

- V 06** Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten, böschungsständigen Gehölzzüge entlang der B 460 sowie entlang der östlichen und südlichen Gebietsperipherie als potenzielle Bruthabitatstrukturen sichern, da Gehölzneupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.
- V 07** Gehölzschutz: Die als *zu erhalten* festgesetzten Gehölzbestände (vgl. dazu V 06) sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.
- V 08** Erhalt bestehender Nistgeräte: Die Nistkästen innerhalb des Plangebietes sind aufgrund ihrer Bedeutung für die höhlenbrütenden Arten der lokalen Avifauna langfristig zu sichern. Alle Nistgeräte deren derzeitige Standorte, im Nutzungskonzept nicht zu erhalten sind, müssen an einen geeigneten Ersatzstandort im funktionalen Umfeld verlagert werden; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die neuen Standorte der Nistkästen sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.
- C 04** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) pro entfallenden Höhlenbaum aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

### **Arten gehölzreicher Habitatkomplexe**

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) oder Dorngrasmücke (*Sylvia communis*). Im Betrachtungsraum sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen in ihrer typischen Ausbildung vorhanden, wie auch keine Arten dieser Gruppe nachweisbar waren. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren**

Hierher werden die nachgewiesenen Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) sowie der bereits unter der Rubrik ‚synanthrope Arten‘ aufgeführte Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Zudem benötigen diese Arten aber auch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen im Plangebiet und der nachgewiesenen Brutvorkommen der genannten Arten, ist eine direkte Betroffenheit gegeben, woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ableitet.

*Da für alle hier eingeordneten Arten – mit Ausnahme der Goldammer - der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt für diese Arten nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Für die Goldammer wurde dagegen aufgrund ihres landesweit als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustand eine detaillierte Wirkungsanalyse durchgeführt. Es tritt bei Berücksichtigung der nachstehenden Maßnahme für keine der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich, zumal auch die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden. Die formalen Prüfbögen mit den Prüfergebnissen für die Goldammer sind dem Anhang beigelegt.*

*Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen:*

- V 09** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

### **Offenlandarten**

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Gegebenheiten, der relativen Kleinräumigkeit sowie der Einbindung in einen strukturreichen Gehölzbestand keine Bedeutung. Bei den Begehungen waren auch keine Arten dieser ökologisch zusammengefassten Gruppe nachweisbar.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Rastvogelarten**

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Für die Mehrzahl der hierher zu stellenden Arten ist das Plangebiet allerdings aufgrund seiner Kleinräumigkeit und seiner strukturellen Ausstattung sowie der störökologischen Vorbelastung unattraktiv.

*Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

### **Sonstige Vogelarten**

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia* - Nahrungsgast) und der Fasan (*Phasianus colchicus* - Randsiedler).

*Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.*

## Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

**Deutscher Artname:** verbreiteter, ggf. umgangssprachliche Bezeichnung;  
Synonyme sind möglich

**Wissenschaftlicher Artname:** eindeutige Artbenennung

**Vorkommen:** beschreibt den Nachweisstatus – n: nachgewiesen (aktuell oder als Literaturhinweis); p – potenziell vorkommend (Einschätzung auf Basis des vorhandenen Strukturangebotes und des zoogeographischen Verbreitungsmusters der Art)

**Schutzstatus BNatSchG:** b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

**Status:** I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

**Brutpaare in Hessen:** Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

### **Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:**

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Darstellung ‚?’: die Art wurde ohne Statusklassifizierung und ohne räumliche und zeitliche Einordnung genannt

**Erläuterungen zur Betroffenheit:** Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

**Maßnahmenhinweise:** Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation –**vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung sowie durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05, V 06, V 07
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten, Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 09, C 03, K 02
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Rodung von Höhlenbäumen und Verlust von Nistkästen; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 08, C 04
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	<b>Randsiedler</b>	b	I	>10.000		X		Kein Nest im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Elster	<i>Pica pica</i>	<b>Randsiedler</b>	b	I	10.000-15.000		X		Kein Nest im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	4.000-5.000	X	X	X	Bruthabitat- und Gelegeverlust sowie Tötung von Jungvögeln durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten und Gebäudeabriss, -umbau oder -sanierung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 09, C 03, K 02
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Rodung von Höhlenbäumen und Verlust von Nistkästen; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 08, C 04

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Rodung von Höhlenbäumen und Verlust von Nistkästen; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 08, C 04
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	<b>Nahrungsgast</b>	b	I	5.000-10.000		X		Kein Horst im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	<b>Randsiedler</b>	b	I	>10.000		X		Kein Nest im Vorhabensbereich; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Rodung von Höhlenbäumen und Verlust von Nistkästen; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 08, C 04
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	<b>Nahrungsgast</b>	s	I	2.000-5.000		X		Kein Horst im Plangebiet; Habitatveränderung; bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	<b>Brutvogel</b>	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 09

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05, V 08, C 04
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05, V 06, V 07
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 09
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Überflieger	b	I	750-1.000		(X)		Vgl. Einzelprüfung	--
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, C 03, K 02
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Überflieger	b	I	450-550		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Nahrungsgast	b	I	900-1.100		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Nahrungsgast	b	I	>10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Überflieger	b	I	5000-10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Randsiedler	b	I	5.000-10.000		X		Vgl. Einzelprüfung	--

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten 13 Vogelarten mit einem *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Rahmen einer detaillierten Wirkungsanalyse überprüft.

## 5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) waren im Plangebiet, aufgrund dessen struktureller Ausstattung, punktuell Vorkommensbedingungen für ein Siedlungspotenzial gegeben. Daher erfolgte eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse bei geeigneten Witterungsbedingungen. Trotz intensiver und gezielter Nachsuche waren im Plangebiet keine Zauneidechsen nachweisbar. Auch liegen keine Informationen Dritter für ein Vorkommen im Vorhabensgebiet vor. Durch das Fehlen ihres Hauptbeutetieres kann auch ein Vorkommen der artenschutzrechtlich ebenfalls relevanten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) definitiv ausgeschlossen werden.

*Demzufolge sind auch für die artenschutzrechtlich bedeutsamen Vertreter dieser Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen.*

## 5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## 5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## 5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## 5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den beobachteten Kleinen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

## 5.9 Heuschrecken

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

In Hessen kommen keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Heuschreckenarten vor.

## 5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

## 5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Demzufolge entfällt eine Wirkungsanalyse.

## 5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Demzufolge entfällt eine Wirkungsanalyse..

## 6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von natur- und artenschutzfachlichen sowie artenschutzrechtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen ist – auf Basis der ermittelten, faunistischen Daten - die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind – mit Ausnahme der reinen Maßnahmenempfehlungen - als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen, deren Systematik der artenschutzrechtlichen Betrachtung entlehnt ist, wie sich auch die Maßnahmenkennung dort entsprechend wiederfindet:

### Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: In den von Heckensträuchern geprägten Arealen des Plangebietes sind Winterester der Haselmaus nicht auszuschließen, so dass trotz Berücksichtigung der gesetzlichen Rodungszeiten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten können; zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände, darf die Entfernung des Gehölzbestandes – oder von Teilen desselben - nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen; die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Gehölzstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft, werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde; werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen; bei gut einsehbaren Strauchbeständen kann diese Vorgehensweise durch eine vorlaufende Kontrolle des zu rodenden Gebüschkomplexes ersetzt werden.
- V 02** Fledermausschonender Gebäudeabriss und -umbau: Etliche der im Landschaftsraum nachgewiesenen Fledermausarten nutzen – potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen sowie der Dachstuhl vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Der Eingriff in die Bestandsgebäude ist außerhalb der Setzzeiten und vor dem Aufsuchen der Winterquartiere bzw. nach deren Verlassen durchzuführen, um Verbotstatbestände bei gebäudegebundenen Fledermausarten zu vermeiden – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für

den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben rechtzeitig zerstört werden um die Strukturen ihrer Funktion zu berauben. Dies muss – für die potenziellen Überwinterungshabitate sinnvollerweise vor dem Einflug ins Winterquartier, also im Oktober durch ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Jahresphase zwischen Anfang Dezember und Ende Januar darf diese Methode nicht angewendet werden. Kann der Oktobertermin nicht realisiert werden, so kann als zeitliche Alternative die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der ‚Wochenstubenphase‘ gewählt werden (Februar bis April); als weitere, unkritische Phase gilt der September. Bei Durchführung der Quartierverschlüsse zwischen Februar und April oder September, sind im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person die zu verschließenden Quartieröffnungen zu markieren; der tatsächliche Verschluss muss dann zwischen 0.00 Uhr und 03.00 Uhr durchgeführt werden, da zu dieser Zeit die Quartiere verlassen sind. Die UNB erhält in diesem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 03** Beschränkung der Rodungszeit für Höhlenbäume: Die Rodung von Höhlenbäumen muss grundsätzlich außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit durchaus noch von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, kann die Fällung erst während deren Winterruhephase erfolgen – als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 01. Dezember bis 31. Januar angenommen; aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung ist der betroffene Baumbestand vor der Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen; festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermäusen (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermäuse angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen; die UNB erhält einen Ergebnisbericht. Werden Fledermäuse angetroffen sind diese in geeignete Quartiere umzusetzen; im Bedarfsfall ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

- V 04** Begrenzung der Abriss-, Umbau- und Sanierungszeiten: Die im Plangebiet vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinternden Fledermäusen auszuschließen

muss der Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind jedoch bereits vorher möglich.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- V 05** Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt.

Maßnahmenalternative: Sollte aus zwingenden Gründen die zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, sind in diesem Fall die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern zu überprüfen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

- V 06** Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten, böschungsständigen Gehölzzüge entlang der B 460 sowie entlang der östlichen und südlichen Gebietsperipherie als potenzielle Bruthabitatstrukturen sichern, da Gehölzneupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

- V 07** Gehölzschutz: Die als *zu erhalten* festgesetzten Gehölzbestände (vgl. dazu V 06) sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.

- V 08** Erhalt bestehender Nistgeräte: Die Nistkästen innerhalb des Plangebietes sind aufgrund ihrer Bedeutung für die höhlenbrütenden Arten der lokalen Avifauna langfristig zu sichern. Alle Nistgeräte deren derzeitige Standorte, im Nutzungskonzept nicht zu erhalten sind, müssen an einen geeigneten Ersatzstandort im funktionalen Umfeld verlagert werden; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die neuen Standorte der Nistkästen sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

- V 09** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwi-

schen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau mit einschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

### CEF-Maßnahmen:

- C 01** Installation von Fledermauskästen: Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen (Obstbäume mit Höhlen und –spalten – vgl. dazu die Standortkarte auf Seite 8) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; vorzusehen sind jeweils zwei Fledermauskästen (ein Flachkasten Typ 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) pro entfallenden Höhlenbaum; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.
- C 02** Bauzeitliche Bereitstellung von Fledermauskästen: Im funktionalen Umfeld sind pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Fledermauskästen (jeweils ein Flachkasten 1 FF und eine Fledermaushöhle 2FN) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Plangebietes ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.
- Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.
- C 03** Bauzeitliche Bereitstellung von Nistkästen: Im funktionalen Umfeld sind bauzeitlich pro betroffenem Bestandsgebäude bauzeitlich zwei Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle 1B und eine Nisthöhle 2MR) aufzuhängen; eine räumliche Konzentration im Randbereich des Vorhabensbereiches ist zulässig. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen. Die Umsetzung muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die UNB erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation.
- Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

- C 04** Installation von Nistgeräten: Als Ersatz für den Verlust von Höhlenbäumen (potenzielle Bruthabitatstruktur für Höhlenbrüter) sind entsprechende Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren; es sind zwei Nistkästen für Höhlenbrüter (jeweils eine Nisthöhle Typ 1B und Nisthöhle 1M) pro entfallenden Höhlenbaum aufzuhängen; die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen; die Standorte der Hilfsgeräte sind der UNB im Rahmen eines Ergebnisberichtes nachzuweisen.

### **FCS-Maßnahmen:**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

### **Kompensationsmaßnahmen:**

- K 01** Einbau von Quartiersteinen: Als Ersatz für potenzielle, gebäudegebundene Quartierverluste durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist sinnvoll um einen Konzentrationseffekt zu erzielen; die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Quartiersteine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

- K 02** Einbau von Niststeinen: Als Ersatz für Bruthabitatverluste von Gebäudebrütern durch Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude, sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Strukturersatz für synanthrop orientierte Vogelarten zu schaffen, sind für diese Artengruppe pro betroffenem Gebäude zwei Niststeine als entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche einzubauen; zur Unterstützung der unterschiedlichen Anforderungsprofile der betroffenen Vogelarten ist jeweils ein Stein des Typs 24 (Zielart: Haussperling) und ein Stein des Typs 26 (Zielarten: Hausrotschwanz, Bachstelze) einzusetzen; die Maßnahmenumsetzung erfolgt zeitgleich im Rahmen der Baumaßnahme.

Maßnahmenalternative: Als Ersatz für die genannten Niststeine werden zwischenzeitlich auch von einigen Herstellern entsprechend konzipierte

Dachziegel angeboten; der Einsatz dieser Elemente ist funktional vergleichbar, verhindert dabei aber die Verkotung der Außenfassade.

Anmerkung: Die Maßnahme ist nur bei tatsächlichen Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden umzusetzen.

### **Sonstige Maßnahmen:**

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

### **Empfohlene Maßnahmen:**

**E 01** Sicherung von Austauschfunktionen: Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

**E 02** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte an den Neubauten verbindlich nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen oder alternativ das Aufhängen von Fledermauskästen bzw. der Einbau von Quartiersteinen.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

## 7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergibt sich das Erfordernis für die Haselmaus, die Zauneidechse und die Gruppe der Fledermäuse sowie für 36 Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Haselmaus, die Fledermäuse und für 13 Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgt dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* waren nicht nachweisbar.

### **Notwendigkeit von Ausnahmen**

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

### **Ausnahmeerfordernis**

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

*Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Standortsicherung in Verbindung mit einer kleinen Siedlungsflächenenerweiterung kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.*

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler  
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 05. Juli 2015



Dr. Jürgen Winkler

## Quellenverzeichnis

- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 2: Wirbeltiere
- BfN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland; Band 3: Arten der EU-Osterweiterung
- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter:  
[http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)
- BÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (2014): Artenschutzgutachten zur Bauleitplanung im Bereich *Auf der Binn und Mühlwiese*; Gemeinde Fürth - OT Lörzenbach
- COLLURIO (2009): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 27
- COLLURIO (2010): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 28
- COLLURIO (2011): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 29
- COLLURIO (2012): Zeitschrift für Vogel- und Naturschutz in Südhessen Nr. 30
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2005): Artensteckbrief Zauneidechse
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2010): Artenschutzinfo Nr. 3 – Die Haselmaus in Hessen
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2013): Artgutachten 2011- Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 - 2013)
- HESSEN-FORST FENA Naturschutz (2014): Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie 2013 – Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen – Deutschland (Stand: 13. März 2014)
- HGON+NABU (2010): Vögel in Hessen – Brutvogelatlas
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen – 2. Fassung
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.
- VSW et al. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

## Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

### Teilgruppe Säugetiere (exklusive Fledermäuse)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

### Teilgruppe Fledermäuse

Arten mit Bindung an Gebäude-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere (*Gruppenbetrachtung*)

### Teilgruppe Vögel

Feldsperling (*Passer montanus*)

Girlitz (*Serinus serinus*)

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Haussperling (*Passer domesticus*)

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Mauersegler (*Apus apus*)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

**Teilgruppe Säugetiere (exklusive Fledermäuse)**

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) – Blatt 1</b>			
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	G D
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Haselmaus besiedelt vornehmlich Waldränder, sonnige Lichtungen oder sonnige Waldflächen mit Unterholz, kommt aber auch in feuchten Wäldern (Hartholzaue) vor; charakteristisch sind kleinräumig wechselnde Bestände von Gehölzen und fruchttragenden Sträuchern; bei geeignetem Habitatangebot (reich strukturierte Parklandschaften, Obstgärten) dringt die Art auch in besiedelte Bereiche vor; die Überwinterung erfolgt in Kugelnestern am Boden oder in Bodennähe, während die Schlafnester in Sträuchern, Bäumen oder Nistkästen angelegt werden</i>		
Verbreitung	<i>Das Verbreitungsbild in Deutschland zeigt sich noch sehr lückenhaft, während in Hessen eine großflächige Verbreitung mit Schwerpunkten im Westerwald, Taunus, Osthessischem Bergland, Vogelsberg und Rhön – wobei aber auch Nachweise aus dem Rhein-Main-Gebiet vorliegen</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	entfällt		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum nachgewiesenen Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von besetzten Winternestern bei den Rodungen</i>	
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Gezielte Nachsuche vor der Gehölzrodung und ggf. Bergung (V 01)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	entfällt	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>	
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) – Blatt 2</b>			
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da ggf. angetroffene Haselmäuse in geeignete Ersatzhabitats umgesetzt werden; die Art ist zudem unempfindlich gegenüber Störreize des anthropogenen Umfeldes und nutzt auch siedlungsnah Habitats</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der Gehölzbestände werden potenziell nutzbare Quartierstrukturen der Haselmaus zerstört</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Nutzungskonzept sieht - zumindest in Teilbereichen – die Inanspruchnahme von Gehölzflächen vor</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Umfeld des Vorhabensbereiches sind großflächig geeignete Gehölzstrukturen vorhanden</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

### Teilgruppe *Fledermäuse*

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Gebäude-Quartieren – Blatt 1		
<b>Allgemeine Angaben</b>				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	<i>entfällt</i>	
	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	<i>entfällt</i>	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
<i>entfällt</i>				
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
<i>entfällt</i>				
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
<i>entfällt</i>				
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<b>Betroffen sind nur Arten, die Gebäudequartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem Breitflügel-fledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus, daneben – seltener – Flughautfledermaus.</b>			
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>			
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>			
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten können Tiere in Gebäude bzw. Bauwerksquartieren getötet oder verletzt werden</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonendes Vorgehen bei den genannten Arbeiten (V 02)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahmen</i>	
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Gebäude-Quartieren – Blatt 2	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die in Frage kommenden Arten ggf. bereits aktuell im betroffenen Gebäudebestand Quartierstrukturen nutzen</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden denkbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonendes Vorgehen bei den genannten Arbeiten (V 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Zwar liegt das Vorhabensgebiet im unmittelbaren Siedlungsumfeld; allerdings ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Quartierpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sein können, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind; perspektivisch erfolgt der Strukturersatz durch den Einbau von Quartiersteinen (K 01)</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 01) müssen hilfsweise Fledermauskästen im Funktionsraum angeboten werden (C 02)</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	<i>entfällt</i> <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<b>Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem Rauhaufledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus jedoch bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere</b>		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands ist ein Vorkommen im Bereich des Vorhabensgebietes nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Bereich des beplanten Landschaftsraumes vorhandenen Höhlenbäume</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonende Rodung der Höhlenbäume (V 03)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 03 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>	
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 2	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Eintreten von Störwirkungen entfällt weitgehend, da durch das Vorhaben die nutzbaren Quartierstrukturen entfallen; Höhlenbäume im Nahbereichsumfeld werden durch den zwischenliegenden, dichten Gehölzsaum hinreichend abgeschirmt, so dass auch hier nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen werden kann</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung der im Bereich des beplanten Landschaftsraumes vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Befristung der Rodungszeit für Höhlenbäume (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im funktionalen Umfeld sind zwar weitere Höhlenbäume vorhanden, aus Hygienegründen und zur Prädatorenabwehr wechseln baumhöhlenbewohnende Fledermausarten regelmäßig ihre Schlafplätze, so dass die verlorengelassenen Strukturen funktional zu ersetzen sind</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für das entfallende Baumhöhlenpotenzial sind Fledermauskästen als Ersatzstrukturen in störungsarmen Bereichen des Funktionsraums zu installieren (C 01)</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

## Teilgruppe Vögel

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Rodung der Höhlenbäume oder dem Verlust der Nistkästen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Befristung der Rodungszeit (V 05) und Erhalt der Nistkästen (V 08)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 05 und V 08 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passive Maßnahme</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Feldsperling (Passer montanus) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Das Eintreten von Störwirkungen entfällt weitgehend, da durch das Vorhaben die Mehrzahl der nutzbaren Quartierstrukturen räumlich verlagert wird (V 08); Höhlenbäume im Nahbereichsumfeld werden durch den zwischenliegenden, dichten Gehölzsaum hinreichend abgeschirmt, so dass auch hier nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen werden kann</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Fällung von Höhlenbäumen und der Verlust von Nistkästen sind als Bruthabitatverlust zu bewerten.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Räumliche Verlagerung der Nistkästen (V 08)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im funktionalen Umfeld sind zwar weitere Höhlenbäume vorhanden, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass zumindest die Mehrzahl der verfügbaren Brutplätze bereits durch Vertreter der sonstigen nachgewiesenen Höhlenbrüter besetzt sind.</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für das entfallende Baumhöhlenpotenzial sind funktional entsprechend Nistkästen als Ersatzstrukturen im Funktionsraum zu installieren (C 04)</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Befristung der Rodungszeit (V 05) sowie Gehölzerhalt und Gehölzschutz (V 06, V 07)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 05 bis V 07 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passive Maßnahmen</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Rodung der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Gehölze ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gehölzerhalt und Gehölzschutz (V 06, V 07)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der aktuellen faunistischen Kartierung als Brutvogel nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen durch vorbereitende Erdarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Ausführungszeit oder Baufeldkontrolle (V 08)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 08 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) – Blatt 2	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im besetzten Siedlungsraum der Art nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Goldammer im Gebietsumfeld hinreichend störungsarme Ausweichhabitats besetzen kann.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Der Eingriff in Saumgesellschaften ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Es muss davon ausgegangen werden, dass die derartig ausgebildeten Biotopstrukturen im Rahmen des Nutzungskonzeptes vollflächig in Anspruch genommen oder strukturell verändert (Freiflächennutzung) werden.</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich		
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – Blatt 1</b>			
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe, oft auch auf Inseln; als Nahrungshabitate werden Gewässer (bis etwa 60 cm Tiefe), Felder und Wiesen genutzt; das Beutetierschema umfasst dementsprechend Fische, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien, aber auch Jungvögel und Wirbellose</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen gebunden</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Zuge der aktuellen faunistischen Kartierung als Gastvogelart (Überflieger) für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> ) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur Gastvogelart; die Art findet aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes keine entsprechend nutzbaren Strukturen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur Gastvogelart; geeignete Bruthabitatstrukturen fehlen völlig</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zeitliche Beschränkung der Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten (V 04)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahmen</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) – Blatt 2	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art bereits aktuell im Plangebiet zu beobachten war und zudem an das anthropogene Umfeld und die damit verbundenen störökologischen Quellen angepasst ist</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge von Abriss-, Umbau und Sanierungsarbeiten können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Abriss, Umbau und Sanierung außerhalb der Brutzeit (V 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Zwar liegt das Vorhabensgebiet im unmittelbaren Siedlungsumfeld; allerdings ist davon auszugehen, dass die dort vorhandenen Bruthabitatpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sein können, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind; perspektivisch erfolgt der Strukturersatz durch den Einbau von Quartiersteinen (K 02)</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Für die Übergangsphase bis zur Funktionsübernahme der einzubauenden Quartiersteine (K 02) müssen hilfsweise Nistkästen im Funktionsraum angeboten werden (C 03)</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe der großen Flüsse; als Nahrungshabitate werden insbesondere naturferne Bereiche von Stauwehren, Rückhaltebecken oder Abgrabungsgewässer genutzt; als Beutetiere werden hierbei die Hauptfischarten der bejagten Gewässer genutzt („opportunistischer Fischjäger“; der tägliche Nahrungsbedarf beträgt bis zu 450 g Fisch/Kormoran</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen größerer Gewässer gebunden; in Hessen vorwiegend Kolonien an Rhein und Main sowie wenige weitere Vorkommen in Nordhessen</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung als Überflieger nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt das Vorhabensgebiet nur für den Überflug; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung als Nahrungsgast nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Nahrungsgast eingestuft, da der im Plangebiet vorhandene Gebäudebestand keine Schwalbennester aufweist.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> ) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2015 als Nahrungsgast für den Untersuchungsraum nachgewiesen,</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine Neststandorte im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	--
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Bruthabitate sind bevorzugt lichte, exponierte Buchen-Altholzbestände, wobei die eigentlichen Brutplätze meist nahe des Waldrandes auf großkronigen Bäumen (Buchen, Eichen, Kiefer) angelegt werden; Nahrungshabitat ist die strukturreiche, offene Kulturlandschaft der Mittelgebirge, Siedlungsränder sowie Mülldeponien und Verkehrswege</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet; wobei in Südhessen Bestandsausdünnungen zu beobachten sind</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der faunistischen Untersuchungen in 2015 als Nahrungsgast für den Untersuchungsraum nachgewiesen,</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; mögliche Störungen im Wirkzonenbereich betreffen zudem nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Im Eingriffsbereich sind keine derartigen Strukturen vorhanden; die Art ist hier nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier aufgrund des beobachteten Verhaltensmusters nur als Nahrungsgast eingestuft</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus (Nahrungsgast) ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2</b>	
<b>Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur als Gastvogel nachgewiesen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> ) – Blatt 1	
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>besiedelt Gewässer verschiedensten Typs; Bodenbrüter im Uferbereich von geeigneten Gewässerabschnitten, tlw. unter Ufersträuchern, selten auf Kopfweiden oder in verlassenen Baumfreibrüternestern</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung als Überflieger nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> ) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine nutzbaren Bruthabitatstrukturen im Vorhabensgebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 1</b>			
<b>Allgemeine Angaben</b>			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
<b>Vorhabensbezogene Angaben</b>			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>im Rahmen der aktuellen Begehungen gelegentlich innerhalb des Plangebietes und in seinem funktionalen Umfeld beobachtet; da jedoch keine Nester erkennbar waren wird die Türkentaube als Nahrungsgast und Randsiedler klassifiziert</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
<b>Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus (Nahrungsgast) ist der Verbots-tatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 2</b>			
<b>Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)</b>			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störökologischen Belastungen gilt</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die Art besitzt aktuell im Bereich der Vorhabensfläche keine Bruthabitate; Nachweis nur als Nahrungsgast</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Vorsorglich wird eine Begrenzung der Rodungs- und Abrisszeiten festgelegt, um auch perspektivische Brutvorkommen zu schützen (V 04, V 05)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn <b>nein</b> – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
<b>Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)</b>			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
<b>Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG</b>			
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?</b>			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
<b>Zusammenfassung</b>			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			